

Kirchenordnung

Bericht und Antrag Nr. 345 des Synodalrats an die Synode betreffend
Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-
Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung

Luzern, 14. Dezember 2023

Beilagen:

- Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)
- Provisorischer Entwurf Verordnung zum Gesetz über das kirchliche Leben (Verordnung zur Kirchenordnung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Der Weg zur Vorlage einer neuen Kirchenordnung	Seite 4
2.1	Kickoff und Projektorganisation	Seite 4
2.2	Spurgruppe	Seite 4
2.3	Grossgruppenkonferenz und Ergebniskonferenz «Kirche im Dialog – teilnehmen und mitgestalten»	Seite 5
2.4	Redaktion und Mitwirkung	Seite 6
2.5	Vernehmlassung	Seite 7
2.5.1	Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs	Seite 7
2.5.2	Vernehmlassungsverfahren	Seite 8
2.5.3	Auswertung	Seite 8
2.5.4	Grundsätzlich breite Akzeptanz der Vernehmlassenden	Seite 8
2.5.5	Wichtigste Diskussionspunkte	Seite 10
2.6	Wesentliche Änderungen im Gesetzesentwurf aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses	Seite 11
2.6.1	Kirchliche Dienstleistungen (§ 3)	Seite 11
2.6.2	Taufe – Grundsatz (§ 25)	Seite 11
2.6.3	Taufe – Eltern (§ 29)	Seite 12
2.6.4	Taufpatinnen und Taufpaten (§ 30)	Seite 12
2.6.5	Trauzeuginnen oder Trauzeugen (§ 45)	Seite 12
2.6.6	Segenshandlungen – Bedeutung und Formen (§ 47)	Seite 12
2.6.7	Abschiedsfeier – Ort (§ 50)	Seite 12
2.6.8	Kirchlicher Unterricht – Verantwortlichkeit (§ 68)	Seite 12
2.6.9	Unterrichtsbesuch (§ 72)	Seite 12
2.6.10	Angebote für Erwachsene (§ 77)	Seite 13
2.6.11	Zusammenarbeit mit dem Staat (§ 83)	Seite 13
2.6.12	Diverses	Seite 13
3.	Weiteres Vorgehen	Seite 13
4.	Gesetzesvorlage	Seite 14
4.1	Allgemeine Bemerkungen	Seite 14
4.2	Erläuterungen: Die neue Kirchenordnung im Einzelnen	Seite 14
5.	Stellungnahme des Synodalarats	Seite 33
6.	Antrag des Synodalarats	Seite 34

1. Einleitung

Am 27. Mai 2009 entschied die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern die Totalrevision der Kirchenverfassung. Fünf Jahre später beschloss sie nach durchlaufenem Gesetzgebungsverfahren und zweimaliger Lesung am 17. Juni 2015 mit 58 Stimmen, bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen den Entwurf der Totalrevision der Kirchenverfassung zu Händen der Volksabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Reformierten Kirche des Kantons Luzern. Am 6. Dezember 2015 nahmen die Stimmenden die neue Kirchenverfassung bei einer Stimmbeteiligung von rund 13 % mit 96 % Ja-Stimmen an.

Mit diesem Beschluss der Stimmberechtigten wurden die Voraussetzungen geschaffen, zahlreiche Umsetzungsarbeiten der neuen Verfassung in Angriff zu nehmen. Hierzu zählte insbesondere auch die Revision der Kirchenordnung. Umgehend nach Inkrafttreten der neuen Verfassung im Jahr 2017 wurden als Erstes die personal- und organisationsrechtlichen Bestimmungen der Kirchenordnung angegangen und ein einheitliches landeskirchliches Personal- und Organisationsrecht in separaten und eigenständigen Erlassen (Personal- und Organisationsgesetz) erarbeitet und von der Synode verabschiedet. Die bisherigen entsprechenden Bestimmungen in der Kirchenordnung wurden ausser Kraft gesetzt bzw. teilweise in die neuen Gesetze überführt.

Übrig blieb das eigentliche «Herzstück» der Verfassungsumsetzungsarbeiten: Die Kirchenordnung, welche das kirchliche Leben regelt. Die verbleibenden rund 73 Bestimmungen hierzu in der geltenden Kirchenordnung stammen aus dem Jahr 1996. Sie waren für die damalige Zeit innovativ und haben gute Dienste geleistet. So beispielsweise haben die Reformierten im Kanton Luzern die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren schon 1996 inklusiv und explizit aufgeführt. Bis die «Ehe für alle» weltweit in der Schweiz eine Realität wurde, hat es noch 25 Jahre bis 2021 gebraucht. Die gesellschaftlichen Veränderungen in den vergangenen dreissig Jahren sind jedoch rasant fortgeschritten und lassen sich nicht übersehen. War Mitte der Neunzigerjahre des vorherigen Jahrhunderts das öffentliche Leben im Kanton Luzern noch weitgehend geprägt durch die römisch-katholische Mehrheitskirche und die Mitgliedschaft in einer der drei Landeskirchen selbstverständlich, so sind die Kirchen heute mit akutem Mitgliederrückgang konfrontiert.

In einer Zeit sich überlagernder Krisen, in der sich Werte wandeln, Mitgliederzahlen abnehmen, die Digitalisierung fortschreitet und die Komplexität im Alltag zunimmt, stellen sich die Menschen mehr denn je Lebens- und Sinnfragen. Zudem haben sich die Erwartungen und Bedürfnisse der Mitglieder und der gesamten Luzerner Bevölkerung an die Kirche sehr verändert. Hierzu muss sich die Reformierte Kirche zeitgemäss einbringen und gesellschaftlich Verantwortung übernehmen, ohne die eigene reformierte Identität aufzugeben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Synodalrat mit der Revision der in der geltenden Kirchenordnung verbleibenden Bestimmungen zum kirchlichen Leben, welche das Wesen der Reformierten Kirche ausmachen, befasst und diesen für die Luzerner Kirche inhaltlich so wichtigen Revisionsprozess entsprechend breit und partizipativ angelegt.

Mit der Vorlage zur Revision der geltenden Kirchenordnung wurden in zeitgemässer Weise und mit Blick nach vorne wichtige Impulse gesetzt und günstige sowie innovative Rahmenbedingungen für die Zukunft der Reformierten Kirche im Kanton Luzern geschaffen. Ziel ist es, eine neue Kirchenordnung zu erlassen, welche so verfasst ist, dass sie einerseits genügend offen und flexibel für gesellschaftliche Veränderungen und Bedürfnisse ist und andererseits den Auftrag auf dem Fundament der Frohen Botschaft von Jesus Christus ermöglicht. Zu Grund liegen ihr dabei die Kernwerte (alphabetisch): Bewahrung der Schöpfung, Frieden, Gerechtigkeit, Nächstenliebe, Solidarität und Toleranz.

Der vorliegende Entwurf stellt ein Gemeinschaftswerk vieler Beteiligter und Mitwirkender über die vergangenen vier Jahre dar.

2. Der Weg zur Vorlage einer neuen Kirchenordnung

2.1 Kickoff und Projektorganisation

Im August 2019, kurz nach Inkrafttreten des neuen Personalgesetzes sowie der Verabschiedung des Organisations- und Finanzhaushaltsgesetzes an der Frühjahrssession der Synode im Mai 2019, nahm sich der Synodalrat im Juni 2019 der Planung und Organisation des nächsten Gesetzgebungsprojekts, der Revision der Kirchenordnung, an. Aufgrund der in Kraft getretenen Gesetze wurden zahlreiche Bestimmungen betreffend Personal- und Organisationsrecht in der geltenden Kirchenordnung aufgehoben und es verblieben noch rund 73 Bestimmungen, welche das kirchliche Leben behandeln. Dem Synodalrat war aufgrund der inhaltlichen Bedeutung dieses für die Kirche so wichtigen Gesetzgebungsprojekts von Anbeginn eine möglichst breite sowie öffentliche Mitwirkung wichtig und er entschied sich schon früh für die Durchführung einer Grossgruppenkonferenz (GGK). Die Projektorganisation mit Steuerung, Projektleitung, Projektgruppe und Teilprojektgruppen sowie die Beauftragung der Durchführung und Moderation der GGK durch die Firma frischer wind AG wurde verabschiedet und mit der Umsetzung begonnen.

2.2 Spurgruppe

Mit der Revision der Kirchenordnung war zu prüfen, welche Themen und Handlungsfelder des kirchlichen Lebens heute gefragt, erforderlich bzw. zeitgemäss sind. Der Synodalrat setzte hierzu eine kircheninterne und ausgewogen durchmischte Spurgruppe ein, welche die zu diskutierenden inhaltlichen Themenfelder im Hinblick auf die GGK erarbeitete. Deren Arbeit begann im Januar 2020, verzögerte sich jedoch aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie bis August 2020.

2.3 Grossgruppenkonferenz und Ergebniskonferenz «Kirche im Dialog – teilnehmen und mitgestalten»

In Folge der anhaltenden Pandemie im Jahr 2020 musste das ursprünglich für die GGK festgelegte Datum im Oktober 2020 auf Februar 2021 verschoben werden. Nachdem im Winter 2020 ein erneuter pandemiebedingter Lockdown sich abzeichnete und die weiteren Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Pandemie nicht absehbar waren, beschloss der Synodalrat, die GGK am 27. Februar 2021 sowie die Ergebniskonferenz am 20. Mai 2021, digital bzw. online via Zoom durchzuführen.

Eine Echogruppe aus Vertretenden der Kirche, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc. wurde unter der Leitung des GGK-Moderators einbezogen. Sie spiegelte aus externer Sicht die vorbereiteten Themen der Spurguppe und brachte noch eigene Diskussions-themen ein. Die Echogruppe wurde zudem nebst den Dialogbotschafterinnen und Dia-logbotschaftern in eine öffentlich-kommunikative Kampagne rund um die digitale GGK «Kirche im Dialog» eingebunden mit dem Ziel, einen möglichst breiten, durchmischten und vielfältigen Kreis an Teilnehmenden für die GGK zu erreichen. Das digitale Format der GGK wurde mit einer digitalen «Dialog-Bewegung» kombiniert. Dabei haben sich die Teilnehmenden über die Webplattform www.reflu.ch/dialog2021 öffentlich angemel-det und viele Persönlichkeiten standen im Vorfeld der GGK mit Interviews in un-ter-schiedlichen Medien zur Verfügung.

Die kommunikativen Massnahmen, kombiniert mit dem neuen digitalen GGK-Format via Zoom, fanden Anklang. So nahmen am Samstag, 27. Februar 2021, an der ganztä-gigen digitalen Grossgruppenkonferenz «Kirche im Dialog» mehr als 200 Personen teil und dies altersdurchmischt aus Kirche, Politik, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung, Bildung, Sport und Partner-Organisationen sowie aus weiteren Bereichen. Grussworte über-brachte der damalige Regierungspräsident Reto Wyss sowie die Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj (heute Regierungsrätin) sowie die Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) Rita Famos. Breit und öffentlich wurde während sieben Stunden methodisch im Format einer GGK unter der Leitung und Moderation von frischer wind AG, Paul Krummenacher, diskutiert zu den Fragen, welche Rolle und Funktion die Kir-che in unserer Gesellschaft hat bzw. künftig haben soll.

An der Ergebniskonferenz vom 20. Mai 2021 nahmen 120 Teilnehmende teil, denen die Ergebnisse der GGK anhand einer Übersicht mit den aus der Konferenz resultierten Schwerpunktthemen präsentiert wurden. Der Schlussbericht von frischer wind AG zur Begleitung dieses partizipativen Prozesses zur Diskussion der wichtigsten Themen und Handlungsfelder des kirchlichen Lebens im Rahmen der Revision der Kirchenordnung hielt die Ergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse der GGK fest. Der Schlussbericht mit den Anhängen aus der GGK ist online aufgeschaltet unter www.reflu.ch/dialog2021.

Die folgenden sieben Schwerpunktthemen haben sich aus der GGK herauskristallisiert.



Grafik: Sieben Schwerpunktthemen aus der Grossgruppenkonferenz: Details unter www.reflu.ch/dialog2021.

2.4 Redaktion und Mitwirkung

Nach dem öffentlich und breit geführten partizipativen Prozess zum Auftakt der Revision der Kirchenordnung kehrte im März 2021 das Gesetzgebungsprojekt schliesslich wieder zurück in den innerkirchlichen Kreis. Aufgabe war es nun, aufgrund der Ergebnisse der GGK eine neue Kirchenordnung für die Luzerner Landeskirche zu erarbeiten. Um einen Textentwurf einer neuen Kirchenordnung zu erhalten, der inhaltlich breit abgestützt ist und die Mitwirkung im Erarbeitungsprozess dieses Entwurfes möglichst vieler betroffener Personen und Gremien umfasste (insbesondere kirchliche Mitarbeitende wie Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten), setzte der Synodalrat im März 2021 eine entsprechend breit abgestützte Arbeitsgruppe Redaktion Kirchenordnung ein und legte die Phase des Redaktionsprozesses dieses inhaltlich wichtigen Erlasses zeitlich grosszügig über mehr als ein Jahr an. Als Gesetzesredaktor wurde Kurt Boesch, der sich bereits im Verfassungsgebungsprozess engagierte (Leiter der vorbereitenden Verfassungskommission) sowie Gesetzesredaktor der

mit der Umsetzung der Verfassung erarbeiteten neuen landeskirchlichen Erlasse (Personal-, Organisations-, Finanzhaushaltsgesetz etc.) war, beauftragt.

Parallel hierzu beschloss der Synodalrat eine fachspezifische Mitwirkung dreier Gremien, welche zu einer schriftlichen Stellungnahme anhand eines Fragebogens eingeladen wurden, um das religiöse, theologische, diakonische und geistliche Wissen sowie die behördlichen Erfahrungen in den Revisions- und Redaktionsprozess einfließen zu lassen. Der Synodalrat gelangte hierzu einerseits an die beiden landeskirchlichen Gremien des Pfarr- und Diakonatskapitels, welche gemäss § 51 Kirchenverfassung zu Fragen, die ihnen von der Synode oder vom Synodalrat unterbreitet werden, schriftlich Stellung nehmen. Andererseits setzte der Synodalrat ein drittes Gremium (Behördengremium) ein, welches die Erfahrungen und Sichtweisen als Behördenmitglieder in den Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden einbringen konnte. Der Synodalrat beauftragte zudem den erfahrenen und ausgewiesenen Kirchenrechtsexperten lic. iur. Jakob Frey, der im Verfassungsgebungsprozess redaktionell mitgewirkt hatte, mit einer Stellungnahme zu den Fragen des Synodalrats.

Jeder Schritt wurde kommunikativ begleitet, um laufend über den Stand und die Ergebnisse zu informieren. Im Zusammenzug sind alle Gremien und Schritte unter <https://www.reflu.ch/landeskirche/themen/dialog-2021/aktuelle-mitwirkung> einsehbar.

Die Arbeitsgruppe Redaktion sowie die Mitwirkungsgremien nahmen ihre Arbeit im April 2021 auf. Die Stellungnahme der Mitwirkungsgremien ging im Herbst 2021 schriftlich ein und wurde im Redaktionsprozess der Arbeitsgruppe Redaktion mitberücksichtigt und eingearbeitet. Was sich besonders schnell in der Arbeitsgruppe Redaktion herauskristallisierte, dass die Gliederung gemäss den Schwerpunktthemen der Grossgruppenkonferenz übernommen werden soll. Sie erarbeitete schliesslich einen Vorentwurf der revidierten Kirchenordnung und ergänzend der die Kirchenordnung ausführenden Verordnung hierzu. Letztere diene ausschliesslich der Orientierung. Die Arbeitsgruppe Redaktion beendete schliesslich ihre Arbeiten Ende Juni 2022 und legte dem Synodalrat einen aufgrund der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe Redaktion erarbeiteten Entwurf einer neuen Kirchenordnung sowie zugehörigen Verordnung vor.

2.5 Vernehmlassung

2.5.1 Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs

Im Anschluss an die Redaktions- und Mitwirkungsphase beriet der Synodalrat den von der Arbeitsgruppe Redaktion überwiesenen Entwurf einer neuen Kirchenordnung im Herbst/Winter 2022/2023. Aufgrund der Beratungsergebnisse des Synodalrats wurde der Entwurf überarbeitet und schliesslich vom Synodalrat mit Blick auf die Vernehmlassung verabschiedet. Der provisorische Entwurf einer Verordnung zur Kirchenordnung wurde dabei nur zur Orientierung für die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs der Kirchenordnung mitbetrachtet.

2.5.2 Vernehmlassungsverfahren

Am 15. März 2023 eröffnete der Synodalrat das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung), welches bis zum 10. Juli 2023 lief. Die Vernehmlassung wurde digital mittels Onlinebefragung (Microsoft Forms) durchgeführt und konnte als Kurz- und/oder Detailumfrage beantwortet werden. Die Möglichkeit der Online-Einreichung der Stellungnahmen wurde rege genutzt. Weiter wurde ein PDF-Format des Fragebogens zur Verfügung gestellt, damit auch schriftliche Eingaben möglich waren. Mit Einladungsschreiben vom 15. März 2023 wurde ein breiter Adressatenkreis eingeladen, sich zum vorgelegten Gesetzesentwurf, den zugehörigen Erläuterungen, dem provisorischen Verordnungsentwurf sowie dem Vernehmlassungsfragebogen vernehmen zu lassen.

Eingeladen wurden die Präsidien der zehn Kirchgemeinden und der acht Teilkirchgemeinden sowie sämtliche kirchlichen Mitarbeitenden, sich an der Vernehmlassung der neuen Kirchenordnung zu beteiligen. Des Weiteren wurden der Verteiler und Empfängerkreis der Vernehmlassung breit und öffentlich angelegt, wie dies bei Vernehmlassungen üblich ist. Der Synodalrat stellte den Gesetzesentwurf an zwei Informationsveranstaltungen vor, am 27. März 2023 online per Zoom und am 24. April 2023 im Reformierten Kirchenzentrum Littau-Reussbühl.

2.5.3 Auswertung

Mit Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 10. Juli 2023 sind 41 Vernehmlassungsantworten digital und sieben schriftliche Rückmeldungen eingegangen. Das Interesse an der Vernehmlassung zur künftigen Kirchenordnung war gross. Von den 48 Stellungnahmen stammen 9 von Kirch- oder Teilkirchgemeinden, 27 von Einzelpersonen, 2 von Externen, 1 vom Diakonatskapitel, 1 von einer Arbeitsgruppe des Pfarrkapitels und 1 vom Sonderpfarrkapitel vom 28. Juni 2023, an dem 23 Pfarrpersonen teilgenommen haben.

Es sind rund 200 Bemerkungen und Anträge – sowohl sehr allgemeiner als auch konkreter Natur – eingegangen. Dabei gibt es auch etliche Überschneidungen. Das Spektrum der Antworten war breit und es zeigte sich nicht nur eine Vielfalt von Meinungen und Erwartungen, sondern vor allem ein hohes Engagement im Blick auf die Zukunft der Reformierten Kirche und des kirchlichen Lebens im Kanton Luzern. Der Synodalrat war beeindruckt von der grossen Beteiligung und intensiven Auseinandersetzung mit den vielfältigen Themen. Die Vernehmlassungsergebnisse sind alle auf der Website www.reflu.ch/kio einsehbar.

Die Vernehmlassungsantworten und Rückmeldungen wurden in der Folge von der Projektgruppe gesichtet, ausgewertet und im Synodalrat beraten. Sämtliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden einzeln geprüft und gegenüber dem Gesamtinteresse abgewogen. Dabei orientierte sich der Synodalrat am Ziel der Schaffung einer zeitgemässen und zukunftsorientierten Kirchenordnung.

2.5.4 Grundsätzlich breite Akzeptanz der Vernehmlassenden

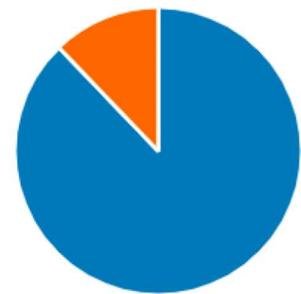
In den Vernehmlassungsantworten zeigte sich, dass die vorgeschlagene Richtung der künftigen Kirchenordnung auf positive Resonanz und breite Akzeptanz stösst. Der

Entwurf der neuen Kirchenordnung wurde sowohl strukturell als auch inhaltlich von den Vernehmlassenden grundsätzlich und grossmehrheitlich begrüsst und unterstützt. Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt sich dies insbesondere in Bezug auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit, die Gliederung und Struktur gemäss GGK, das Angebot von Seelsorge und Diakonie und den Stellenwert der Kommunikation. Einigkeit besteht auch darüber, dass die Bezeichnung «Abdankung» nicht mehr zeitgemäss ist. Die Teilnehmenden brachten zu zahlreichen Themen einzelne Ergänzungs-, Änderungs- oder Streichungsvorschläge ein, die zu einer Optimierung des Vernehmlassungsentwurfs wesentlich beigetragen haben. Dabei zeigte sich eine grosse Bandbreite von theologischen Aussagen und Erwartungen.

An dieser Stelle ein Auszug aus den Ergebnissen der Onlineumfrage via Microsoft Forms im Zeitraum vom 15. März bis 10. Juli 2023:

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Verständlichkeit?

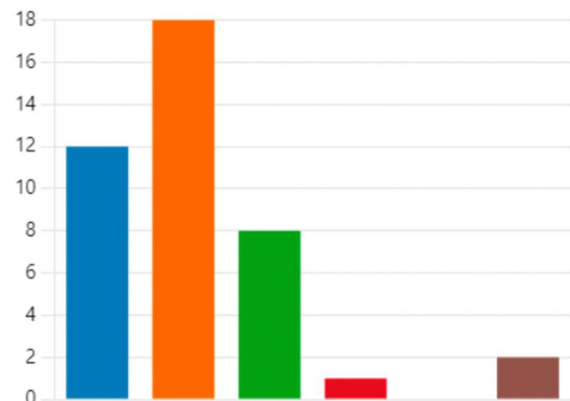
● Verständlich	36
● Geht so	5
● Unverständlich	0
● Weiss nicht / Keine Antwort	0



3. Was meinen Sie zur neuen Gliederung in die folgenden Themenbereiche?

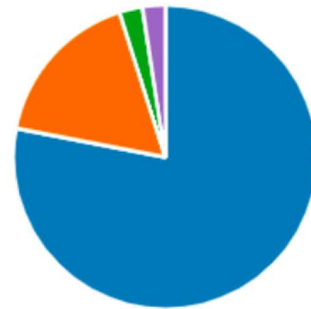
- a. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft;
- b. auf Menschen zugehen;
- c. Generationenkirche;
- d. Kommunikation;
- e. gesellschaftspolitische Beteiligung;
- f. Aussenbeziehungen

● Sehr gut	12
● Gut	18
● Geht so	8
● Schlecht	1
● Sehr schlecht	0
● Weiss nicht / Keine Antwort	2



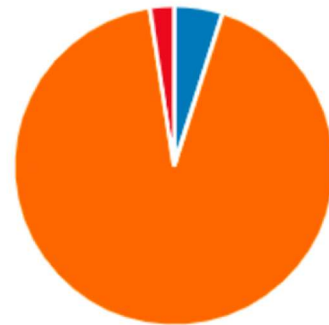
7. Wie wichtig erachten Sie es, dass die Reformierte Kirche in der Seelsorge sowie der Diakonie auf Menschen zugeht und Begleitung in Lebens- sowie Sinnfragen anbietet?

● Sehr wichtig	32
● Wichtig	7
● Geht so	1
● Unwichtig	0
● Weiss nicht / Keine Antwort	1



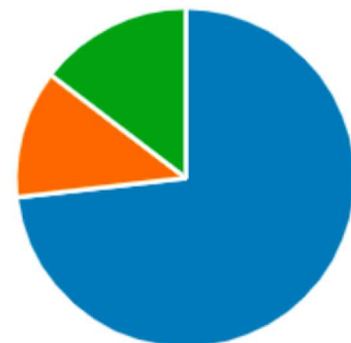
9. Auf Menschen zugehen, heisst in der Kommunikation (§ 80) unter anderem auch, zeitgemässe Kommunikationsmittel und Soziale Medien nutzen. Wie beurteilen Sie dies?

● Fortschrittlich	2
● Ist heute Standard und ein Muss	38
● Braucht es nicht	0
● Weiss nicht / Keine Antwort	1



11. Ist die Kirchenordnung genügend offen für künftige Entwicklungen?

● Ja	30
● Nein	5
● Weiss nicht / Keine Antwort	6



2.5.5 Wichtigste Diskussionspunkte

In den Vernehmlassungsantworten wurden inhaltlich verschiedene – mehrheitlich auch nur kleinere – Fragen aufgeworfen und zahlreiche Formulierungsanpassungen vorgeschlagen, welche in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden.

Die wichtigsten Diskussionspunkte betreffen die folgenden Fragen:

- Soll die Kirchenordnung als einziges kirchliches Gesetz eine Präambel oder einen Grundsatzartikel enthalten?
- Was sind «kirchliche Dienste»? Wer hat Anspruch darauf und in welchen Fällen sind für «kirchliche Dienste» Kosten zu erheben (§ 3)?
- Wer leitet die Gottesdienste (§ 10)?
- Ist bei der Taufe von Kindern oder Jugendlichen die Mitgliedschaft eines Elternteils bei der evangelisch-reformierten Kirche erforderlich (§ 29)?
- Müssen Taufpatinnen oder Taufpaten einer Landeskirche angehören (§ 30)?
- Soll die Kindersegnung neu in die Kirchenordnung aufgenommen werden oder wie im Entwurf in der Verordnung geregelt bleiben?
- Wie ist der Begriff der Kommunikation zu verstehen (§ 79)?
- Wie ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat zu verstehen (§ 83)?

Eine Kirchgemeinde schlägt vor, auf die Bedeutungen bzw. theologischen Umschreibungen konsequent zu verzichten. Die Kirchenordnung soll allein die rechtlichen Rahmenbedingungen definieren. Aus Sicht des Synodalrats bereichern die Ausführungen zur Bedeutung von Gottesdienst (§ 8), Abendmahl (§ 21), Taufe (§ 24), Konfirmation (§ 33), Trauung (§ 38), Segenshandlungen (§ 47) und Abschiedsfeier (§ 48) den Gesetzestext inhaltlich. Die entsprechenden Ausführungen erscheinen in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft angezeigt.

2.6 Wesentlichste Änderungen im Gesetzesentwurf aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses

Im Folgenden werden die wichtigsten inhaltlichen Änderungen in der Gesetzesvorlage aufgeführt, die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse vorgenommen wurden.

2.6.1 Kirchliche Dienstleistungen (§ 3)

Der im Vernehmlassungsentwurf verwendete Begriff «kirchliche Dienste» ist missverständlich, da darunter Dienstleistungen, Personenkategorien (Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Verwaltungsangestellte etc.) oder Aufgabenbereiche verstanden werden können. Die Kirchenordnung spricht nun von «kirchlichen Dienstleistungen» (§ 3) und zählt in § 2 lit. e die hauptsächlichsten Dienstleistungen auf: Taufe, Konfirmation, Trauung, Abschiedsfeier, Seelsorge, Diakonie und Unterricht.

2.6.2 Taufe – Grundsatz (§ 25)

Die im Vernehmlassungsentwurf in § 25 Abs. 2 enthaltene Regel, dass Nichtmitglieder mit ihrer Taufe zu Kirchenmitgliedern werden, wurde gestrichen. Die §§ 13 und 14 der Kirchenverfassung regeln abschliessend, wer Mitglied der Landeskirche und der Kirchgemeinde ist. Die Taufe ist dort nicht als mitgliedschaftsbegründend erwähnt. § 13 Abs. 1 der Kirchenverfassung, wonach die Mitgliedschaft in der Kirche «auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie» besteht, ist eine theologische Erklärung, nicht ein rechtlicher Entstehungsgrund der Mitgliedschaft.

2.6.3 Taufe – Eltern (§ 29)

Kindern oder Jugendlichen soll die Taufe nicht verwehrt werden, weil ihre Eltern nicht oder nicht mehr Kirchenmitglieder sind. § 29 Abs. 1 wurde jedoch dahingehend ergänzt, dass eine Taufe nur möglich ist, wenn sich die Kinder oder Jugendlichen selbst dazu entscheiden. Dieser Entscheid setzt voraus, dass sie bezüglich der Frage der Taufe urteilsfähig sind, das heisst die Fähigkeit besitzen, sich einen Willen zu bilden und entsprechend diesem Willen zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist individuell abzuklären und kann nicht mit einer fixen Altersgrenze festgelegt werden.

2.6.4 Taufpatinnen und Taufpaten (§ 30)

Der Vernehmlassungsentwurf sah im Abs. 4 vor, dass mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate einer christlichen Kirche angehören muss. Diese Voraussetzung wurde aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses gestrichen.

2.6.5 Trauzeuginnen oder Trauzeugen (§ 45)

In der reformierten Kirche wird die Trauung in der Regel ohne die Mitwirkung von Trauzeuginnen oder Trauzeugen vollzogen. Es ist aber zulässig, solche beizuziehen. Deshalb wurde § 45 wie folgt geändert: Die Trauung kann von Trauzeuginnen oder Trauzeugen bezeugt werden. Zu beachten ist jedoch: Bei einer ökumenischen Trauung müssen zwei Trauzeugen das Eheprotokoll der katholischen Kirche unterschreiben.

2.6.6 Segenshandlungen – Bedeutung und Formen (§ 47)

Der Vernehmlassungsentwurf hielt fest, dass der Segen Gottes zugesprochen wird (Abs. 1 und 3). Aufgrund der Rückmeldungen wurde diese Annahme dahingehend präzisiert, dass im Segen Gottes Gnade, liebende Begleitung und beschützende Nähe erbeten werden (Abs. 1) und alle Menschen um den Segen Gottes bitten können (Abs. 3).

2.6.7 Abschiedsfeier – Ort (§ 50)

§ 50 wurde dahingehend ergänzt, dass die Abschiedsfeier auch nur am Grab stattfinden kann. Dies entspricht einem immer häufiger geäusserten Wunsch Angehöriger.

2.6.8 Kirchlicher Unterricht – Verantwortlichkeit (§ 68)

Grundsätzlich ist die Kirchgemeinde für den kirchlichen Unterricht verantwortlich (Abs. 1). Der Synodalrat erhält neu die Kompetenz, die Verantwortlichkeit für den kirchlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung abweichend zu regeln (Abs. 2).

2.6.9 Unterrichtsbesuch (§ 72)

Im Vernehmlassungsentwurf war § 72 «Störung des Unterrichts» vorgesehen. Neu wurden die §§ 71 und 72 vereint. § 72 Abs. 3 räumt dem Kirchenvorstand nun die Kompetenz ein, bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zu treffen. Der Synodalrat ist nur zuständig, soweit er nach § 68 Abs. 2 die Verantwortlichkeit für den kirchlichen Unterricht

von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung der landeskirchlichen Organisation überträgt. Wenn mildere Massnahmen keinen Erfolg zeigen oder versprechen, kann der Kirchenvorstand bzw. der Synodalrat den vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss vom Unterricht verfügen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage in der Kirchenordnung erforderlich.

2.6.10 Angebote für Erwachsene (§ 77)

Neu wird nicht mehr zwischen «Erwachsenenbildung» und «Altersarbeit» unterschieden. Unter dem Titel «Angebote für Erwachsene» finden sich alle Angebote, welche nicht Kinder und Jugendliche betreffen. Der soziale Austausch und Gemeinschaft sind für alle Erwachsenen zu unterstützen, sofern erwünscht und möglich. Sie schaffen Räume für Begegnung, Dialog, christliche Spiritualität und Bildung.

2.6.11 Zusammenarbeit mit dem Staat (§ 83)

Aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Einwände wurde ergänzt, dass die Kirche im Rahmen ihres Auftrags partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammenarbeitet. Die Partnerschaft kann demnach nur so weit gehen, als es der Auftrag der Kirche zulässt.

2.6.12 Diverses

Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurde die Bezeichnung «Trauerfeier» durch «Abschiedsfeier» ersetzt.

Weiter wurden die Formulierungen der Grundsätze von Seelsorge und Diakonie aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse angepasst (§ 57 Abs. 1 bis 3).

Ebenso erfolgte gestützt auf das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz eine Anpassung der Terminologie in § 65 (Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung [statt Beeinträchtigung]).

3. Weiteres Vorgehen

An der Synode vom 24. Mai 2023 wurde die vorberatende Synodekommission zur Beratung des Gesetzesentwurfs der Kirchenordnung sowie deren Präsident gewählt. Ihr gehören folgende Synodale an:

1. Michel Rudin, Luzern, als Kommissionspräsident (Religiös-Soziale Fraktion)
2. Marie-Luise Blum, Hildisrieden (Fraktion Land)
3. Robert Delaquis, Luzern (Fraktion Stadt)
4. André Karli, Pfaffnau (Fraktion Land)
5. Franz Müller, Emmen (Fraktion Agglomeration)
6. Corinne Rohner-Barbatti, Adligenswil (Fraktion Agglomeration)
7. Maurus Ruf, Sursee (Fraktion Land)
8. Martin Schelker, Horw (Religiös-Soziale Fraktion)
9. Christian Walss, Sursee (Religiös-Soziale Fraktion).

Diese Kommission wird den Entwurf im Januar 2024 beraten.

Am 2. März 2024 (ganztags) erfolgt im Rahmen einer ausserordentlichen Synode die 1. Lesung der neuen Kirchenordnung durch die Synode.

Anschliessend werden die Ergebnisse der 1. Lesung ausgewertet und die Vorlage wird für die 2. Lesung am 22. Mai 2024 (ganztags) und 25. Mai 2024 (Reservetermin halbtags) überarbeitet. Die vorberatende Synodekommission wird die überarbeitete Vorlage wiederum vorgängig zur 2. Lesung beraten. Sofern mit der 2. Lesung am 22. und 25. Mai 2024 die Gesetzesvorlage in der Synode verabschiedet werden kann, wird die Kirchenordnung und ihre zugehörige Verordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten können.

4. Gesetzesvorlage

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Systematik der neuen Kirchenordnung lehnt sich im Aufbau weitgehend an die Schwerpunktthemen der Ergebnisse der Grossgruppenkonferenz vom 27. Februar 2021 an. Dies wurde von der Arbeitsgruppe Redaktion entwickelt und fand auch in der Vernehmlassung grossen Zuspruch. Bei der Revision der Kirchenordnung und deren Bestimmungen zum kirchlichen Leben wurde berücksichtigt, dass unsere Kirche nicht neu erfunden werden muss, sondern Bewährtes zu erhalten ist. Dies zeigt sich darin, dass einige Bestimmungen der geltenden Kirchenordnung in die neue überführt wurden. Gleichzeitig werden Anpassungen von bestehenden Regelungen vorgenommen, die den Entwicklungen des Kirchenlebens heute entsprechen und dies zukunftsgerichtet fördern können. In formaler Hinsicht war es ein zentrales Anliegen, in einer verständlichen und zeitgemässen Sprache den Gesetzestext zu formulieren. Das Vernehmlassungsergebnis hierzu zeigt, dass dieses Ziel mit einer überdurchschnittlichen Mehrheit erreicht wurde.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der mit dem vorliegend zu beratenden Entwurf der Kirchenordnung gleichzeitig aufgelegte Entwurf einer Verordnung zur Kirchenordnung nur der Orientierung und ergänzenden Erläuterung dient. Über den Erlass einer ein kirchliches Gesetz ausführenden Verordnung beschliesst der Synodalarat, in dessen Zuständigkeits- und Kompetenzbereich dies fällt. In diesem Sinn ist der mitaufgelegte Verordnungsentwurf provisorischer Natur und wird vom Synodalarat erst nach Annahme der Gesetzesvorlage definitiv ausgearbeitet und beschlossen. Der Verordnungsentwurf ist somit nur insoweit Gegenstand der Beratung der Synodevorlage, als es um die Abgrenzungsfrage zwischen Gesetz und Verordnung geht.

4.2 Erläuterungen: Die neue Kirchenordnung im Einzelnen

Die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung finden sich in den nachfolgenden Erläuterungen bei den jeweiligen Paragraphen.

Vorbemerkungen

1. Die Kirchenordnung vom 13. November 1996, die durch den vorgelegten Entwurf ersetzt werden soll, wird im Folgenden als «alte Kirchenordnung» bezeichnet.
2. Die im Gesetzesentwurf dem Synodalrat und dem Kirchenvorstand übertragenen Aufgaben können im Rahmen der Vorschriften von § 94 und § 163 f. des Organisationsgesetzes delegiert werden. Für Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt zudem § 128 Abs. 3 und 4 des Organisationsgesetzes.

Präambel

Die Meinungen, ob die Kirchenordnung eine Präambel enthalten soll, sind geteilt. Die Kirchenordnung wäre das einzige kirchliche Gesetz mit einer Präambel. Umstritten ist zudem die Formulierung einer Präambel.

Im Sinne eines Kompromisses wird vorgeschlagen, die Präambel der Kirchenverfassung wörtlich zu übernehmen.

1. Grundlagen

§ 1 Inhalt

Die Kirche nimmt nebst ihren kirchlichen auch viele gesellschaftliche Aufgaben wie etwa in der Bildung oder im sozialen Bereich wahr, welche die staatlichen Leistungen ergänzen. Die Erfüllung dieser kirchlichen und gesellschaftlichen Aufgaben ist im Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) geregelt.

Im Hinblick auf die Revision der Kirchenordnung lud die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern zum öffentlichen Dialog über das künftige kirchliche Zusammenleben ein. Am 27. Februar 2021 fand eine GGK via Zoom mit knapp 200 Teilnehmenden aus Kirche, Politik, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung, Sport, Bildung und Partnerorganisationen sowie weiteren Bereichen statt. Die Ergebnisse wurden an einer E-Ergebniskonferenz vom 20. Mai 2021 vorgestellt und weiter diskutiert. Sie sind in Schwerpunktthemen zusammengefasst. Diese Schwerpunktthemen werden als Kapitelüberschriften ins Gesetz übernommen (Kapitel 2 bis 7). Sie sind zudem in Absatz 2 aufgelistet.

§ 2 Begriffe

Das Gesetz soll für die Anwendenden ohne weiteres verständlich und möglichst leicht lesbar sein. Es ist daher sinnvoll, in diesem Paragraphen einige Begriffe zu definieren. Diese Definitionen gelten für die Kirchenordnung und die gestützt auf sie ergehenden Erlasse (wie etwa die Verordnung zur Kirchenordnung).

Die Altersgrenze zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen entspricht dem Stimm- und Wählbarkeitsalter von § 9 der Kirchenverfassung (vollendetes 16. Altersjahr).

Der im Vernehmlassungsentwurf noch verwendete Begriff «kirchliche Dienste» ist nicht eindeutig. Unter «Dienste» können Dienstleistungen, Personenkategorien (Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Verwaltungsangestellte etc.) oder Aufgabenbereiche (z.B. Pfarramt) verstanden werden (vgl. Kapitel II der alten Kirchenordnung). Um Klarheit zu schaffen, spricht die Kirchenordnung nun von «kirchlichen Dienstleistungen». In lit. e sind die hauptsächlichsten Dienstleistungen aufgezählt.

§ 3 Kirchliche Dienstleistungen

Neben ihren allgemeinen Angeboten erbringt die Kirche besondere Dienstleistungen für einzelne Personen oder Personengruppen.

§ 3 regelt diese besonderen Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder der Landeskirche. Er entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung.

Mitglieder der Landeskirche können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kirchliche Dienstleistungen beanspruchen. Diese sind grundsätzlich unentgeltlich. Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn ein ausserordentlicher oder unüblicher Aufwand zu erbringen oder wenn die Kostenerhebung ausdrücklich vorgesehen ist.

Fälle kirchlicher Dienstleistungen für Nichtmitglieder können zum Beispiel Abschiedsfeiern (§ 48 ff.) oder Seelsorge und Diakonie (§ 57 ff.) sein. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf diese Dienstleistungen. Ob sie erbracht werden und ob bzw. welche Kosten dafür erhoben werden, ist nach den konkreten Verhältnissen im Einzelfall zu entscheiden. Die Kostenerhebung kann in Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien (des Synodalarats bzw. des Kirchenvorstands) näher bestimmt werden.

§ 4 Entscheide des Kirchenvorstands

Die meisten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehören dem Kirchenvorstand bzw. der Kirchenpflege von Amtes wegen an (§ 159 Abs. 3 Organisationsgesetz) und wirken damit bei der Entscheidungsfindung mit. Wenn der Kirchenvorstand nach der Kirchenordnung Entscheidungen zu fällen hat, sind in Erweiterung von § 166 Abs. 3 und 4 Organisationsgesetz auch die übrigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer einzubeziehen, soweit sie betroffen sind.

In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sowohl für den Kirchenvorstand wie auch für die Kirchenpflegen.

In welcher Form der Einbezug in die Entscheidungsfindung erfolgt (Einladung zur Vorstands- oder Kirchenpflegesitzung, schriftliche Stellungnahme, mündliche Anhörung etc.), bestimmen die Kirchgemeinden. Die Form des Einbezugs muss nicht in allen Fällen gleich sein. Sie kann situationsangepasst gewählt werden.

Stimmberechtigt im Kirchenvorstand sind ausschliesslich die gewählten und ihm von Amtes wegen angehörenden Mitglieder. Die nach Absatz 1 und 2 in die Entscheidungsfindung einbezogenen Pfarrerinnen und Pfarrer haben nur beratende Stimme, was schon § 166 Abs. 3 Organisationsgesetz in allgemeiner Form festhält; sie können ihre

Meinung äussern und Empfehlungen aussprechen, nicht aber an den Abstimmungen teilnehmen. Die abschliessende Regelung im Organisationsgesetz und in der Kirchenordnung erlaubt es den Kirchgemeinden nicht, den einbezogenen Pfarrerinnen und Pfarrern das Stimmrecht im Kirchenvorstand bzw. in der Kirchenpflege zu gewähren.

§ 5 Tradition und Erneuerung

Die Kirche soll auf Grundlage der reformierten Grundsätze ihre Traditionen pflegen, sich aber auch fortwährend erneuern. Damit dieser Spagat zwischen Tradition und Erneuerung gelingt, sind die Traditionen regelmässig zu überprüfen. Erweist sich eine Tradition als nicht mehr zeitgemäss, ist sie anzupassen oder aufzugeben.

Die Sprach- und Feierformen sowie die Musik sollen den Denkweisen und den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden. Ändern diese Denkweisen und Bedürfnisse, sind auch Sprache, Feierformen und Musik anzupassen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Denkweisen und Bedürfnisse sehr unterschiedlich sein können. Ziel ist es, weiterhin einen möglichst grossen Teil der Kirchenmitglieder anzusprechen.

§ 6 Bewilligung von Abweichungen

Nach dem Vorbild anderer Kirchenordnungen (z.B. Aargau Art. 108 Abs. 1 Ziff. 22, Schwyz Art. 124) wird ein «Experimentierartikel» eingefügt.

Der Synodalrat kann einer Kirchgemeinde erlauben, versuchsweise in einem oder mehreren Punkten für eine bestimmte Zeit von der Kirchenordnung abzuweichen. Voraussetzung ist ein Gesuch mit Begründung. Da es um eine – wenn auch nur zeitlich beschränkte – Abweichung vom Gesetz geht, ist die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung bzw. des Kirchgemeindeparlaments zum Gesuch einzuholen.

Bewilligt der Synodalrat das Gesuch, hat der Kirchenvorstand nach Abschluss des Versuchs dem Synodalrat einen Bericht zu erstatten. Der Synodalrat informiert danach die Synode über den Versuch und dessen Ergebnis.

Erweist sich der Versuch als erfolgreich, wird sich die Frage stellen, ob die Kirchenordnung zu ändern ist. Eine solche Änderung kann auf Initiative des Synodalrats (mit einem Antrag an die Synode) oder eines Synodemitglieds (in Form eines synodalen Vorstosses) vorgeschlagen werden.

2. Kirche – ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Kirche für alle

§ 7 Offenheit

Ins Gesetz aufgenommen wird der schon in der Kirchenverfassung (§ 1 Abs. 4) enthaltene Grundsatz, dass die Kirche und ihre Angebote für alle Menschen offen sind. Es darf niemand wegen spezieller Persönlichkeitsmerkmale (wie z.B. Geschlecht, Herkunft,

Sprache, politische Überzeugung, Alter, Behinderung, Lebensstil) ausgeschlossen werden.

Die Vornahme besonderer kirchlicher Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder der Landeskirche regelt § 3.

Der Grundsatz der Offenheit schliesst allerdings nicht aus, dass einzelne kirchliche Handlungen oder Angebote nicht oder nur beschränkt öffentlich sein können (vgl. z.B. § 9 Abs. 2).

2.2 Gottesdienst

§ 8 Bedeutung

Neuformulierung von § 10 Abs. 1 der alten Kirchenordnung.

§ 9 Öffentlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gottesdienste (§ 10 Abs. 3 der alten Kirchenordnung) bleibt unverändert. Absatz 2 gibt aber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Gottesdienst in einem geschlossenen Kreis durchzuführen.

§ 10 Leitung

Absatz 1 hält ausdrücklich fest, dass die Leitung des Gottesdienstes Aufgabe der Pfarrerin oder des Pfarrers ist.

Absatz 2 übernimmt § 11 Abs. 3 der alten Kirchenordnung. Welche nicht zum Pfarramt ordinierte Personen Gottesdienste leiten dürfen, regelt der Synodalarat in der Verordnung zu diesem Gesetz.

§ 11 Freiheit der Verkündigung

Neu wird in die Kirchenordnung der Grundsatz aufgenommen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Verkündigung frei ist. Die Freiheit der Verkündigung ist nicht schrankenlos. Grenzen bilden das Recht und das Ordinationsgelübde.

§ 12 Gottesdienstplanung

§ 12 übernimmt im Wesentlichen § 12 sowie § 14 Abs. 1 und 5 der alten Kirchenordnung. Absatz 3 erteilt dem Kirchenvorstand die Kompetenz, entsprechend den Bedürfnissen der Kirchgemeinde abweichende Regelungen zu treffen. Die Feiertagsgottesdienste nach Absatz 2 können auf einen anderen Tag verlegt, aber nicht ganz weggelassen werden. Die Kompetenz des Kirchenvorstands zur Festlegung der Gottesdienste umfasst auch die Bestimmung der Anfangszeiten.

§ 13 Ort

Wie schon § 14 Abs. 2 der alten Kirchenordnung festhält, ist der Gottesdienst nicht an einen bestimmten Raum gebunden. Er kann überall gefeiert werden.

Nach wie vor ist allerdings üblich, dass Gottesdienste in kirchlichen Räumen stattfinden. Werden Gottesdienste an anderen Orten gefeiert, müssen Bedeutung und Würde des Gottesdienstes gewahrt bleiben.

Neu sind auch digitale Gottesdienste vorgesehen.

Der Gottesdienstort wird vom Kirchenvorstand festgelegt, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt (wie in § 27 Abs. 2, § 42 Abs. 2 oder § 50 Abs. 2).

§ 14 Elemente

Absatz 1: Neuformulierung von § 10 Abs. 2 der alten Kirchenordnung.

Absatz 2: Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Taufe und das Abendmahl, die beiden Sakramente der reformierten Kirche, grundsätzlich im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert werden.

§ 15 Gestaltung

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung, dass die Pfarrpersonen in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes frei sind (§ 15 Abs. 1 der alten Kirchenordnung). Als Orientierung sollen die im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz festgehaltenen Liturgieformen dienen.

Absatz 2: Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann andere Personen in beliebiger Form in die Gottesdienstgestaltung einbeziehen. Predigen dürfen diese Personen aber nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands.

Neu ist Absatz 3, der den in § 5 Abs. 4 enthaltenen Grundsatz aufnimmt, dass die Sprach- und Feierformen sowie die Musik den vielfältigen Denkweisen und Bedürfnissen der Menschen gerecht werden sollen.

§ 16 Glockengeläut

Absatz 1 übernimmt § 10 Abs. 3 Satz 2 der alten Kirchenordnung.

Absatz 2 verweist für das ordentliche Geläut auf den Ortsgebrauch.

Nach Absatz 3 kann der Synodalrat ein ausserordentliches Geläut empfehlen, nicht aber anordnen.

§ 17 Kollekte

Neuformulierung von § 16 der bisherigen Kirchenordnung.

§ 18 Bild- und Tonaufnahmen

Private Bild- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich erlaubt, müssen aber mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abgesprochen werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann Auflagen machen, um die ungestörte Durchführung des Gottesdienstes zu gewährleisten.

Öffentliche Aufnahmen (z.B. Radio- oder Fernsehaufnahmen) sind dagegen nur mit einer Bewilligung erlaubt. Die Bewilligungskompetenz liegt bei derjenigen Behörde, die den Gottesdienst festlegt. Dies ist in der Regel der Kirchenvorstand. Der Synodalrat ist zuständig, soweit er nach § 12 Abs. 4 Gottesdienste anordnet oder durchführt. Auch für öffentliche Aufnahmen gilt, dass sie den Gottesdienst nicht stören dürfen.

Es ist vorgesehen, in der Verordnung zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, so etwa das Recht, die Bewilligung der Aufnahmen mit Auflagen zu verbinden oder die Verpflichtung, auf die Einhaltung der Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes oder auf Beachtung allfälliger Urheberrechte aufmerksam zu machen.

§ 19 Gemeindeübergreifende Gottesdienste

Es wird an die Möglichkeit erinnert, dass mehrere Kirchgemeinden gemeinsam einen Gottesdienst durchführen können.

§ 20 Konfessionsübergreifende Gottesdienste und interreligiöse Feiern

Entspricht § 14 Abs. 3 der alten Kirchenordnung.

2.3 Abendmahl

§ 21 Bedeutung

Absätze 1 und 2: Neuformulierung von § 25 der alten Kirchenordnung.

Absatz 3: Übernahme von § 27 Abs. 1 der alten Kirchenordnung.

§ 22 Abendmahlsfeier

Entspricht § 26 und § 27 Abs. 2 der alten Kirchenordnung.

§ 23 Gestaltung

Neuformulierung von § 28 der alten Kirchenordnung.

Die schon bisher bestehende Möglichkeit, dass nicht zum Pfarramt ordinierte Personen eine einzelne Abendmahlsfeier leiten können, soll in der Verordnung zu diesem Gesetz festgehalten werden. Grundlage dafür bildet § 10 Abs. 2.

2.4 Taufe

§ 24 Bedeutung

Neuformulierung von § 20 der alten Kirchenordnung.

§ 25 Grundsatz

§ 25 statuiert die Grundsätze der Einmaligkeit und der Unwiderruflichkeit der Taufe.

Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Regel, dass Nichtmitglieder mit ihrer Taufe zu Kirchenmitgliedern werden, wurde gestrichen. Wer Mitglied der Landeskirche und der Kirchgemeinde ist, regeln die §§ 13 Abs. 2 und 14 der Kirchenverfassung abschliessend. Die Taufe ist dort nicht als mitgliedschaftsbegründend erwähnt. § 13 Abs. 1 der Kirchenverfassung, wonach die Mitgliedschaft in der Kirche auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie besteht, ist eine theologische Erklärung, nicht ein rechtlicher Entstehungsgrund der Mitgliedschaft.

§ 26 Örtliche Zuständigkeit

Absatz 1 entspricht § 22 Abs. 1 der alten Kirchenordnung.

Absatz 2 räumt der Pfarrerin oder dem Pfarrer neu die Möglichkeit ein, die Taufe abzulehnen, wenn die zu taufende Person keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat.

§ 27 Ort

Die Taufe findet in der Regel in einer Kirche statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe auch an einem anderen Ort vornehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

§ 28 Rahmen

Die Taufe erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst (siehe § 14 Abs. 2). Wie bisher (§ 22 Abs. 2 der alten Kirchenordnung) kann der Kirchenvorstand besondere Taufgottesdienste festlegen.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält neu die Kompetenz, auf Wunsch die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vorzunehmen. Bisher mussten Ausnahmen vom Synodalarat bewilligt werden (§ 21 Abs. 4 der alten Kirchenordnung). Eine Verpflichtung, die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vorzunehmen, besteht aber nicht.

§ 29 Eltern

Im Gegensatz zu § 23 Abs. 2 der alten Kirchenordnung muss kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehören. Kindern oder Jugendlichen soll die Taufe nicht verwehrt werden, weil ihre Eltern nicht (oder nicht mehr) Kirchenmitglieder sind. Eine Taufe ist aber nur möglich, wenn sich die Kinder oder Jugendlichen selbst dazu entscheiden. Dieser Entscheid setzt voraus, dass die Kinder oder Jugendlichen bezüglich der Frage der Taufe urteilsfähig sind, das heisst die Fähigkeit besitzen, sich einen Willen zu bilden

und entsprechend diesem Willen zu handeln. Dies ist individuell abzuklären. Die Urteilsfähigkeit kann deshalb nicht mit einer fixen Altersgrenze festgelegt werden, was eine entsprechende gesetzliche Regelung ausschliesst.

Absatz 2 entspricht § 23 Abs. 1 Satz 2 der alten Kirchenordnung. Diese Verpflichtung gilt auch für Eltern, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehören. Die Fähigkeit, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, bedingt nicht die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Sollte allerdings das Taufgespräch ergeben, dass die Eltern diese Erziehungspflicht nicht ausüben können oder wollen, wird zu prüfen sein, ob die Taufe vorgenommen werden soll.

§ 30 Taufpatinnen und Taufpaten

Wie bisher (§ 21 Abs. 4 der alten Kirchenordnung) haben die zu Taufenden zwei oder mehr Taufpatinnen oder Taufpaten. Ausnahmsweise kann auf Taufpatinnen oder Taufpaten verzichtet werden (z.B. bei einer Taufe von Erwachsenen oder bei einer Taufe im Rahmen der Konfirmation). Darüber entscheidet neu die Pfarrerin oder der Pfarrer; bisher mussten Ausnahmen vom Synodalrat bewilligt werden (§ 21 Abs. 4 der alten Kirchenordnung).

Die Taufpaten müssen mindestens 16 Jahre alt oder konfirmiert sein; die bisherige weitere Voraussetzung, dass mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate einer christlichen Kirche angehören muss (§ 23 Abs. 3 der alten Kirchenordnung), wurde aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses fallengelassen.

§ 31 Vorbereitung

§ 31 entspricht § 22 Abs. 4 und 5 der alten Kirchenordnung.

§ 32 Durchführung

Entspricht der heutigen Regelung (§ 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 24 der alten Kirchenordnung). Über die Nichtteilnahme von Elternteilen oder Taufpatinnen oder Taufpaten entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

2.5 Konfirmation

§ 33 Bedeutung

Neuformulierung von § 59 Abs. 1 der alten Kirchenordnung.

§ 34 Voraussetzungen

Entspricht im Wesentlichen der heutigen Regelung (§ 60 Abs. 1 der bisherigen Kirchenordnung). Weggelassen wurden die Voraussetzungen der erfüllten Gottesdienstverpflichtung der Kirchgemeinde und der Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Dass eine Konfirmandin oder ein Konfirmand nicht Kirchenmitglied ist, dürfte selten sein. Zudem macht die Verknüpfung der Kirchenmitgliedschaft mit der Konfirmation wegen der Austrittsmöglichkeit (§ 15 Kirchenverfassung) wenig Sinn.

§ 35 Zeitpunkt

Dass die Konfirmation in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit erfolgt, gilt schon heute.

§ 36 Rahmen

Entspricht der heutigen Regelung (§ 59 Abs. 1 der alten Kirchenordnung).

§ 37 Durchführung

Die alte Kirchenordnung regelte die Durchführung der Konfirmation nicht. Neu werden einige Hauptbestandteile der Konfirmationsfeier aufgezählt.

2.6 Trauung

§ 38 Bedeutung

Neuformulierung von § 29 der alten Kirchenordnung.

§ 39 Voraussetzungen

Entspricht § 30 und § 35 der alten Kirchenordnung.

Wer zivilrechtlich ehefähig ist, kann sich nach der Ziviltrauung auch kirchlich trauen lassen. Nach Art. 94 Zivilgesetzbuch kann die Ehe von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind. Die kirchliche Trauung ist damit für alle Paare unabhängig von der Geschlechterzusammensetzung möglich.

Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass mindestens eine der zu trauenden Personen der evangelisch-reformierten Kirche angehören muss (§ 35 der alten Kirchenordnung).

Ergänzt wurde, dass kein Anspruch auf Vollzug der Trauung besteht, wenn beide Eheleute nicht in der Kirchgemeinde wohnen; die Trauung sollte jedoch nicht verweigert werden, wenn trotz fehlenden Wohnsitzes ein Bezug zur Kirchgemeinde besteht.

Ergänzt wurde im Weiteren, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht verpflichtet ist, Trauungen ausserhalb der Kirchgemeinde vorzunehmen.

§ 40 Ökumenische Ehen

Entspricht im Wesentlichen § 33 der alten Kirchenordnung.

§ 41 Interreligiöse Ehen

Der Grundsatz entspricht § 34 der alten Kirchenordnung.

Im Traugespräch müssen nicht mehr wie bisher Kenntnisse des reformierten Glaubens und achtenswerte Gründe für eine christliche Trauung geprüft werden. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht es aber frei, die Trauung bei Zweifeln an deren Sinn, Zweck oder Ernsthaftigkeit zu verweigern.

§ 42 Ort

Über Ausnahmen von der Regel, dass die Trauung in einer Kirche stattfindet, entscheidet neu die Pfarrerin oder der Pfarrer und nicht mehr der Synodalrat (vgl. § 32 Abs. 1 der alten Kirchenordnung).

§ 43 Vorbereitung

§ 31 der alten Kirchenordnung wurde übernommen.

§ 44 Gestaltung

In Absatz 1 wird auf die Möglichkeit des Beizugs anderer Personen hingewiesen.

Absatz 2 entspricht § 32 Abs. 3 der alten Kirchenordnung.

§ 45 Trauzeuginnen oder Trauzeugen

In der reformierten Kirche kann die Trauung ohne die Mitwirkung von Trauzeuginnen oder Trauzeugen vollzogen werden. Es ist aber zulässig, solche beizuziehen. Bei einer ökumenischen Trauung müssen zwei Trauzeugen das Eheprotokoll der katholischen Kirche unterschreiben.

§ 46 Traurkunde und Bibel

§ 36 der alten Kirchenordnung wird erweitert. Die Getrauten erhalten nebst der Traurkunde auch eine Bibel.

2.7 Segenshandlungen

§ 47 Bedeutung und Formen

Segenshandlungen können insbesondere in Gottesdiensten (§ 14 Abs. 1) oder in der Seelsorge erfolgen. Das Nähere wird in der Verordnung zu diesem Gesetz geregelt.

Die neue Regelung geht weiter als die bisherige (§ 37 der alten Kirchenordnung). Ausdrücklich erwähnt wird, dass alle Menschen um den Segen Gottes bitten können.

2.8 Abschiedsfeier

§ 48 Bedeutung

Neuformulierung von § 38 der alten Kirchenordnung. Die altmodisch erscheinende Bezeichnung «Abdankung» wird durch «Abschiedsfeier» ersetzt.

§ 49 Örtliche Zuständigkeit

Neuformulierung von § 40 der alten Kirchenordnung.

Die Entscheidkompetenz nach Absatz 2 Satz 2 gilt nur innerhalb unserer Landeskirche; in den anderen Fällen ist das Recht am Ort der anderen Kirchgemeinde massgebend.

§ 50 Ort

In Erweiterung von § 43 der alten Kirchenordnung kann die Abschiedsfeier auch allein am Grab stattfinden.

Absatz 2 räumt neu der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Kompetenz ein, die Abschiedsfeier an einem anderen Ort durchzuführen.

§ 51 Zeit

Entspricht im Wesentlichen § 42 der alten Kirchenordnung.

Zusätzlich wird vorgeschrieben, dass der Zeitpunkt der Abschiedsfeier auch mit den Angehörigen abzusprechen ist.

§ 52 Gestaltung

Entspricht im Wesentlichen § 44 der alten Kirchenordnung.

§ 53 Begleitung und Unterstützung der Angehörigen

Entspricht § 41 der alten Kirchenordnung.

§ 54 Nichtmitglieder

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 überträgt die Entscheidungskompetenz der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Eine Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchenvorstands (§ 39 der alten Kirchenordnung) ist nicht mehr erforderlich.

3. Auf Menschen zugehen

3.1 Solidarische Kirche

§ 55 Grundsatz

§ 55 übernimmt den in § 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung und in § 69 der alten Kirchenordnung enthaltenen Grundsatz der Solidarität.

Absatz 2 übernimmt § 73 Abs. 3 der alten Kirchenordnung.

§ 56 Spenden

Die alte Kirchenordnung erwähnt (in § 73 Abs. 2 und 3) nur die Beteiligung an der weltweiten Missions- und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung der Arbeit kirchlicher Werke. Neu werden alle Spendenzwecke aufgelistet.

Nach dem kantonalen Gesetz über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964 (§ 9^{quater} Absatz 1) sind die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen; sie dürfen nicht für Kultuszwecke verwendet werden.

Spenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen erfolgen bis jetzt ohne gegenseitige Absprache. Im Interesse einer ausgewogenen und effizienten Unterstützung der Empfänger kann es sinnvoll sein, die Spenden zu koordinieren. Die Kannvorschrift von Absatz 2 räumt daher dem Synodalrat neu die Möglichkeit ein, eine Koordination vorzunehmen. Bei Spenden an lokale Institutionen und an Einzelpersonen erscheint eine Koordination nicht erforderlich. Die Koordinationstätigkeit des Synodalrats mündet in Empfehlungen an die Kirchgemeinden. Der Entscheid über die Vornahme der Spenden bleibt den Kirchgemeinden vorbehalten. Dies soll in der Verordnung zu diesem Gesetz noch ausdrücklich festgehalten werden.

Absatz 3 schreibt vor, dass die Spenden soweit möglich zweckgebunden zu erfolgen haben. Damit kann eine ausgewogene Verteilung der Spendengelder (z.B. zwischen Bestimmungsorten, Empfängergruppen oder Unterstützungszwecken) erreicht werden. Zudem haben die Kirchenmitglieder Anspruch darauf, zu wissen, zu welchen konkreten Zwecken ihre Steuergelder eingesetzt werden.

§ 56 gilt nicht für die Kollekten bei Gottesdiensten. Diese sind in § 17 geregelt.

3.2 Seelsorge und Diakonie

§ 57 Grundsätze

§ 57 orientiert sich an § 70 Abs. 1 und 3 der alten Kirchenordnung. Beigefügt wird der Hinweis auf die im Personalgesetz (§ 60) geregelte Schweigepflicht.

§ 58 Seelsorge und Diakonie in der Kirchgemeinde

Absatz 1 hält fest, dass die Seelsorge und Diakonie innerhalb des Gemeindegebietes Aufgabe der Kirchgemeinden sind. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden oder Institutionen möglich (Absatz 2). Absatz 3 entspricht § 70 Abs. 5 der alten Kirchenordnung, ergänzt mit dem Hinweis auf die von Schweigepflicht, Persönlichkeitschutz und Datenschutz gesetzten Grenzen.

§ 59 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie

Entsprechend § 23 Abs. 2 der Kirchenverfassung ist die gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie Aufgabe der landeskirchlichen Organisation. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder Institutionen möglich.

4. Generationenkirche

4.1 Allgemeines

§ 60 Kirche als Begegnungsort

§ 60 nimmt den Grundgedanken der offenen Kirche (§ 7) auf. Die Kirche soll Begegnungsort für alle Menschen, insbesondere auch für die Menschen aller Altersgruppen sein (ähnlich § 3 Abs. 2 der alten Kirchenordnung).

Beispielhaft erwähnt Absatz 2 Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Familien-, Kinder- und Jugendanlässe als Begegnungsorte.

§ 61 Gemeinschaftsförderung

Zum Auftrag der Kirchgemeinden gehört unter anderem, die Gemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern aller Generationen zu fördern (was auch § 3 Abs. 2 der alten Kirchenordnung vorschreibt). Mittel dazu sind geeignete, zeitgemässe Angebote und Veranstaltungen.

Absatz 2 verpflichtet die Kirchgemeinden, den Kontakt auch zu den vielen Gemeindemitgliedern zu suchen, die am Gemeindeleben nicht oder nur selten teilnehmen.

4.2 Weitergabe des Glaubens

§ 62 Auftrag

§ 61 entspricht § 45 und § 62 der alten Kirchenordnung.

4.3. Staatlicher Religionsunterricht

§ 63 Zusammenarbeit

Der Kanton regelt den staatlichen Religionsunterricht. Er legt Art und Umfang des Unterrichts und die Bildungsziele fest. Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden haben sich dafür einzusetzen, dass der Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen seinen gebührenden Platz findet. Zu suchen ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule.

4.4 Kirchlicher Unterricht

§ 64 Aufgabe

Die Schule vermittelt eine vom Staat verantwortete religiös-ethisch-weltanschauliche Bildung in einem religiös neutralen Umfeld. Die religionsspezifischen Inhalte werden vom Staat dem kirchlich verantworteten Religionsunterricht anvertraut. Dieser kirchliche Unterricht vermittelt die wichtigen Inhalte des christlichen Glaubens. Zudem führt er die Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben ein (vgl. § 47 der alten Kirchenordnung).

§ 65 Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Entspricht § 51 Satz 1 der bisherigen Kirchenordnung.

Die Terminologie wurde dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz angepasst.

§ 66 Nicht getaufte Kinder und Jugendliche

Entspricht § 52 der alten Kirchenordnung.

§ 67 Nichtmitglieder

Absatz 1 entspricht § 52 der alten Kirchenordnung.

Absatz 2 ist ein Anwendungsfall von § 3 Abs. 2 (Kostenerhebung für kirchliche Dienstleistungen an Nichtmitglieder).

§ 68 Verantwortlichkeit

Absatz 1: Verantwortlich für den kirchlichen Unterricht ist wie bisher die Kirchgemeinde (vgl. § 50 der alten Kirchenordnung).

Absatz 2: Der Synodalrat erhält neu die Kompetenz, die Verantwortlichkeit für den kirchlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung abweichend zu regeln. So könnte er etwa die Verantwortlichkeit für den kirchlichen Unterricht an den Heilpädagogischen Zentren und Sonderschulen der landeskirchlichen Organisation übertragen.

§ 69 Angebot

§ 69 legt die Zeitspanne fest, innerhalb derer der kirchliche Unterricht erteilt werden kann. Der Unterricht muss aber nicht zwingend in allen Jahren der obligatorischen Schulzeit angeboten werden. Der Synodalrat kann Näheres regeln (§ 73).

§ 70 Ort

Absatz 1: Die heutige Regelung für den Konfirmandenunterricht (§ 57 der alten Kirchenordnung) wird grundsätzlich übernommen und auf den gesamten kirchlichen Unterricht ausgeweitet. Ergänzt wird, dass der Unterricht in der Kirchgemeinde am Schulort besucht werden kann; dies kommt bei Schulen mit regionalem Einzugsbereich in Betracht (z.B. bei Heilpädagogischen Sonderschulen).

Absatz 2: Wie bisher (§ 57 Satz 2 der alten Kirchenordnung) sind Ausnahmen bezüglich des Unterrichtsorts mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände möglich.

§ 71 Leitung

Der Unterricht wird entweder von einer Lehrperson für reformierten Religionsunterricht, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer Sozialdiakonin oder einem Sozialdiakon mit entsprechender Qualifikation geleitet. Die Anstellungsvoraussetzungen für Lehrpersonen für reformierten Religionsunterricht sind in den §§ 10, 12 und 13, die Begleitung und Unterstützung der Lehrpersonen in § 11 der Personalverordnung festgehalten.

§ 72 Unterrichtsbesuch

Entspricht § 53 der alten Kirchenordnung.

Absatz 3 räumt dem Kirchenvorstand die Kompetenz ein, bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zu treffen; der Synodalrat ist nur zuständig, soweit er nach § 68 Abs. 2 die Verantwortlichkeit für den kirchlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung der landeskirchlichen Organisation überträgt. Wenn mildere Massnahmen keinen Erfolg zeigen oder versprechen, kann der Kirchenvorstand bzw. der Synodalrat den vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss vom Unterricht verfügen.

§ 73 Ergänzende Bestimmungen

Der Synodalrat wird ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zum kirchlichen Unterricht und zur Konfirmation erlassen.

4.5 Angebote für Kinder und Jugendliche

Der bisherige Begriff «Jugendarbeit» wird durch «Angebote für Kinder und Jugendliche» ersetzt.

§ 74 Grundsätze

§ 74 formuliert § 64 Abs. 1 der alten Kirchenordnung neu. Die verschiedenen Formen der Angebote für Kinder und Jugendliche sind einem steten Wandel unterworfen. Sie werden daher – anders als heute (§ 64 Abs. 2 der alten Kirchenordnung) – nicht mehr im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe erwähnt.

§ 75 Kosten

Angebote für Kinder und Jugendliche wie etwa Lager können erhebliche Kosten verursachen. An diese Kosten dürfen Beiträge verlangt werden. Es handelt sich um einen Ausnahmefall von der Regel, dass kirchliche Dienste für Mitglieder unentgeltlich sind (§ 3 Abs 1).

Kinder und Jugendliche, die nicht Kirchenmitglieder sind, dürfen kostenmässig anders behandelt werden als Kirchenmitglieder. Von ihnen kann nach § 3 Abs. 2 ein Kostenbeitrag für die Benützung von Angeboten verlangt werden, die für Mitglieder kostenlos sind. Im Weiteren erlaubt § 75, für Nichtmitglieder höhere Beiträge als für Mitglieder zu erheben.

§ 76 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde muss nicht alle Angebote für Kinder und Jugendliche selbst organisieren. Sie kann sich in irgendeiner Form an anderweitigen Angeboten (z.B. von anderen Kirchgemeinden oder Institutionen) beteiligen.

4.6 Angebote für Erwachsene

Es wird – anders als bisher – nicht mehr zwischen «Erwachsenenbildung» und «Altersarbeit» unterschieden. «Angebote für Erwachsene» umfasst neu alle Angebote für erwachsene Personen.

§ 77 Bedeutung

Die in § 65 Abs. 1 und 2 sowie in § 66 der alten Kirchenordnung festgelegten Ziele der Angebote für Erwachsene werden kürzer und offener umschrieben.

§ 78 Zusammenarbeit

Entspricht § 65 Abs. 4 der alten Kirchenordnung.

5. Kommunikation

§ 79 Grundsätze

Die Kirche und ihre Anliegen müssen nach aussen sichtbarer werden. Die Kirche soll als wichtiger Teil unserer Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bezweckt, Verständnis und Vertrauen in die Kirche zu erlangen und damit ihr Image zu stärken sowie die Mitglieder zum Mitmachen oder wenigstens zum Verbleib in der Kirche zu bewegen. Eine gute Informationsarbeit ist zudem Basis für eine effiziente und motivierte Aufgabenerledigung durch die Mitarbeitenden.

§ 80 Mittel

Die Kommunikationsmittel und die sozialen Medien entwickeln und ändern sich laufend. Deren Aufzählung wäre rasch überholt. Im Gesetz wird daher nur ein allgemeiner Grundsatz festgehalten. Zeitgemässe Kommunikationsmittel sollen genutzt werden. Dies schliesst aber nicht aus, bewährte Kommunikationsmittel beizubehalten.

§ 81 Erscheinungsbild

§ 35 Organisationsgesetz schreibt der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden ein einheitliches Erscheinungsbild vor, das vom Synodalrat nach Anhörung der Kirchgemeinden bestimmt wird. § 81 wiederholt den für die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit wichtigen Grundsatz der Einheitlichkeit.

6. Gesellschaftspolitische Beteiligung

6.1 Kirche und Staat

§ 82 Gesellschaftliches und politisches Engagement

Absatz 1 stützt sich auf den in § 1 Abs. 5 und 6 der Kirchenverfassung enthaltenen Auftrag der Landeskirche, sich gesellschaftlich zu engagieren.

Absatz 2 verpflichtet die Kirche dazu, unterschiedliche Meinungen der Kirchenmitglieder zu berücksichtigen. In umstrittenen Fragen sind daher einseitige Wertungen und Stellungnahmen untersagt; die Vor- und Nachteile der verschiedenen Ansichten sind gebührend zu beleuchten. Es soll das Gespräch mit allen Beteiligten gesucht und auf eine Konsensfindung hingearbeitet werden.

§ 83 Zusammenarbeit mit dem Staat

Festgehalten wird der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat. Die Partnerschaft kann aber nur so weit gehen, als es der Auftrag der Kirche zulässt.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet aber nicht, dass die Kirche Aufgaben des Staates übernehmen oder finanzieren soll. Vielmehr ergänzt die Kirche mit ihrer vielfältigen gesellschaftlichen Tätigkeit (wie etwa im Bereich der Seelsorge, der Bildung oder des Schutzes der Schwachen) die staatlichen Leistungen. Sie engagiert sich damit in gesellschaftlichen Bereichen, wo der Staat nicht oder nicht genügend handeln kann.

6.2 Kunst und Kultur

§ 84 Grundsätze

Kunst und Kultur gehören zur Kirche. Künstlerische und kulturelle Veranstaltungen können deshalb in Kirchenräumen stattfinden, solange sie nicht dem Kern des christlichen Glaubens widersprechen.

7. Aussenbeziehungen

Dieses Kapitel behandelt nur die kirchlichen Aussenbeziehungen. Die Beziehungen zum Staat sind im Grundsatz in § 83 geregelt. Eine Reihe weiterer Bestimmungen verweist auf die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden und mit staatlichen oder privaten Institutionen in bestimmten Bereichen (z.B. in den §§ 58 Abs. 2, 59 Abs. 2, 63 Abs. 1, 76, 78).

§ 85 Nationale und internationale Beziehungen

§ 85 orientiert sich an § 5 der Kirchenverfassung.

§ 86 Ökumene

Übernahme von § 72 Abs. 2 der alten Kirchenordnung. Details der ökumenischen Zusammenarbeit sollen nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden.

§ 87 Interreligiöser Dialog

§ 87 orientiert sich an § 7 Kirchenverfassung.

§ 88 Dialog mit Konfessionslosen

Neu wird festgehalten, dass auch Beziehungen mit konfessionslosen Menschen gepflegt und gefördert werden sollen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 89 Aufhebung bisherigen Rechts

Die alte Kirchenordnung und die Satzung über die Leistung kirchlicher Dienste an Nichtmitglieder werden durch die neue Kirchenordnung ersetzt und sind deshalb aufzuheben.

§ 90 Änderung bisherigen Rechts

1. Organisationsgesetz

Die Anpassungen im Organisationsgesetz sind notwendig, weil dort das Register der beauftragten Personen noch nicht vorgesehen ist und weil der Kirchgemeindeversammlung eine zusätzliche Aufgabe (Zustimmung zum Gesuch um versuchsweise Abweichung von der Kirchenordnung, § 6 Abs. 2) übertragen wird.

2. Personalgesetz

Die Lernvikarinnen und Lernvikare sollen wie alle anderen kirchlichen Berufsgruppen im Personalgesetz erwähnt werden.

Die Leitung, Förderung und Anerkennung der freiwilligen Tätigkeit der Gemeindemitglieder stellt ein personalpolitisches Ziel dar und ist daher in § 3 des Personalgesetzes zu ergänzen.

Die Regeln über die Beauftragung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und über die Anerkennung von Beauftragungen und Ordinationen haben eine Nähe zur Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie zur Amtseinsetzung. Es erscheint daher sinnvoll, diese Regeln von der Kirchenordnung ins Personalgesetz zu verschieben.

Die Informationspflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 105 Abs. 2 und 3 der alten Kirchenordnung wurde auf alle kirchlichen Angestellten erweitert. Als Dienstpflicht ist sie ins Personalgesetz aufzunehmen.

Altrechtliche von der Luzerner Landeskirche vollzogene Ordinationen bleiben gültig, ebenso die Ordinationen in der ehemaligen Schule für Diakonie Greifensee. Entsprechende Anwendungsfälle wird es nach gewisser Zeit nicht mehr geben. Die Regelung wird daher in die Übergangsbestimmungen des Personalgesetzes aufgenommen.

§ 91 Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens ist vom Synodalarat zu bestimmen.

5. Stellungnahme des Synodalrats

Die Reformierte Kirche nimmt viele gesellschaftliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der Seelsorge, der Gemeinschaft, der Bildung, der Solidarität und des Schutzes der Schwächsten, wahr. Wegweisend in Lebens- und Sinnfragen ist sie für die Menschen da und wirkt und handelt auf dem Fundament der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Was das kirchliche Leben ausmacht, wie es ausgestaltet und gelebt wird, dies regelt der vorliegende Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Er stellt eine Weiterentwicklung der revidierten Kirchenordnung dar und nimmt damit die gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen der letzten Jahrzehnte auf. Der Synodalarat erachtet die Vorlage der neuen Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern als eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Kirchenordnung, welche das Wesen unserer Kirche erfasst, bewahrt und zugleich weiterentwickelt und welche die künftige Funktion der Kirche in der Gesellschaft und die Bedürfnisse des kirchlichen Zusammenlebens aufnimmt und berücksichtigt. Dies in einer verständlichen Sprache, für alle Generationen und unter Berücksichtigung der unsere Kirche ausmachenden Werte und Inhalte. Damit legt sie die Grundlage für das kirchliche Leben der nächsten Jahrzehnte.

6. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden kirchlichen Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)

vom

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes,

im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,

in der Überzeugung, dass Regeln und Strukturen Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen,

beschliesst die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalarats:

1. Grundlagen

§ 1 Inhalt

1 Die Kirchenordnung enthält Regeln über das kirchliche Leben in der Landeskirche.

2 Sie behandelt folgende Themenbereiche:

- a. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft;
- b. auf Menschen zugehen;
- c. Generationenkirche;
- d. Kommunikation;
- e. gesellschaftspolitische Beteiligung;
- f. Aussenbeziehungen.

§ 2 Begriffe

- a. Trifft die Kirchenordnung nicht ausdrücklich eine Unterscheidung, umfasst der Begriff «PfarrerIn oder Pfarrer» die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen und von Gemeindepfarrstellen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Lernvikarinnen und Lernvikare.
- b. «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

- c. «Kinder und Jugendliche» sind Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- d. «Erwachsene» sind Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.
- e. «Kirchliche Dienstleistungen» sind insbesondere Taufe, Konfirmation, Trauung, Abschiedsfeier, Seelsorge, Diakonie, Unterricht sowie weitere Angebote.

§ 3 Kirchliche Dienstleistungen

1 Kirchliche Dienstleistungen für die Mitglieder der Landeskirche sind in der Regel unentgeltlich.

2 Werden kirchliche Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbracht, können dafür Kosten erhoben werden.

§ 4 Entscheide des Kirchenvorstands

1 Hat der Kirchenvorstand nach diesem Gesetz einen Entscheid zu fällen, muss er die nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer in die Entscheidungsfindung einbeziehen, soweit sie betroffen sind.

2 In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss auch für die Kirchenpflegen.

3 Die einbezogenen Pfarrerinnen und Pfarrer haben beratende Stimme.

§ 5 Tradition und Erneuerung

1 Die Kirche pflegt ihre reformierten Traditionen.

2 Grundlage bilden die reformatorischen Grundsätze.

3 Die fortwährende Erneuerung der Kirche (*ecclesia semper reformanda*) verpflichtet dazu, Traditionen zu überprüfen und wo nötig anzupassen oder aufzugeben.

4 Die Sprach- und Feierformen sowie die Musik sollen den vielfältigen Denkweisen und Bedürfnissen der Menschen gerecht werden.

§ 6 Bewilligung von Abweichungen

1 Der Synodalrat kann einer Kirchgemeinde erlauben, versuchsweise von der Kirchenordnung abzuweichen.

2 Das Gesuch muss begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich begrenzt sein. Es bedarf der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

3 Nach Abschluss des Versuchs erstattet der Kirchenvorstand dem Synodalrat Bericht.

4 Der Synodalrat informiert die Synode über den Versuch und dessen Ergebnis.

2. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Kirche für alle

§ 7 Offenheit

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen.

2.2 Gottesdienst

§ 8 Bedeutung

1 Im Gottesdienst feiern die Teilnehmenden in solidarischer Gemeinschaft ihren Glauben an Jesus Christus und Gottes Gegenwart. Im Zentrum steht die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments.

2 In verschiedenen Formen der christlichen Spiritualität wird die Gemeinde ermutigt, Gottes Wort zu hören und zeitgemäss in ihre Gegenwart zu übersetzen.

3 Der Gottesdienst bietet Raum für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, stärkt Menschen in ihrem Glauben, lässt Halt in der Gemeinschaft erleben und lädt ein zu solidarischem Handeln.

§ 9 Öffentlichkeit

1 Gottesdienste sind öffentlich.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 10 Leitung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet den Gottesdienst.

2 Der Synodalrat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.

§ 11 Freiheit der Verkündigung

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen des Rechts und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Verkündigung frei.

§ 12 Gottesdienstplanung

1 In der Kirchgemeinde findet an Sonn- und Feiertagen ein Gottesdienst statt.

2 Als Feiertage gelten Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Reformationssonntag.

3 Der Kirchenvorstand kann

- a. Gottesdienste auf andere Tage verlegen;
- b. zusätzliche Gottesdienste festlegen;
- c. auf bestimmte Sonntagsgottesdienste verzichten.

4 Der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste anordnen oder durchführen.

§ 13 Ort

1 Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.

2 Soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt, legt der Kirchenvorstand den Ort der Gottesdienste fest.

3 Bedeutung und Würde des Gottesdienstes sind auch zu wahren, wenn er ausserhalb kirchlicher Räume stattfindet.

4 Gottesdienste können auch digital angeboten werden.

§ 14 Elemente

1 Wesentliche Elemente des Gottesdienstes sind Schriftlesung, Verkündigung, Gebet, Musik, Gesang, Fürbitte, Unser Vater, Kollekte und Segen.

2 Die Sakramente der reformierten Kirche, Taufe und Abendmahl, werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes gefeiert. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

§ 15 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist in der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes frei. Die Gottesdienstordnungen im Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz dienen als Orientierung.

2 Am Gottesdienst Teilnehmende können miteinbezogen werden, bei Predigten nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands.

3 Inhalt, Form und Sprache sind mit Blick auf die Teilnehmenden zu wählen.

§ 16 Glockengeläut

1 Das Glockengeläut lädt zum Gottesdienst ein.

2 Art und Umfang des ordentlichen Geläuts richten sich nach dem Ortsgebrauch.

3 Der Synodalrat kann den Kirchgemeinden empfehlen, die Kirchenglocken zu ausserordentlichen Gelegenheiten zu läuten.

§ 17 Kollekte

1 Im Gottesdienst wird als Zeichen der solidarischen Gemeinschaft eine Kollekte erhoben.

2 Ihr Verwendungszweck ist bekanntzugeben.

3 Der Kirchenvorstand bestimmt den Verwendungszweck.

4 Der Synodalrat kann für bestimmte Sonn- und Feiertage den Verwendungszweck für alle Kirchgemeinden des Kantons festlegen.

5 Die Beträge der Kollekten sind auszuweisen.

§ 18 Bild- und Tonaufnahmen

1 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nach Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer gestattet.

2 Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Synodalrats oder des Kirchenvorstands gestattet.

3 Sie dürfen nicht stören.

§ 19 Gemeindeübergreifende Gottesdienste

Mehrere Kirchgemeinden können einen gemeinsamen Gottesdienst feiern.

§ 20 Konfessionsübergreifende Gottesdienste und interreligiöse Feiern

Zur Förderung der Ökumene und der interreligiösen Zusammenarbeit können Gottesdienste und Feiern mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.

2.3 Abendmahl

§ 21 Bedeutung

1 Im Sakrament des Abendmahls nach dem Zeugnis des Neuen Testaments erinnert sich die Gemeinde an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. Es ist Zeichen für den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat.

2 Im Abendmahl bietet Jesus Christus den Teilnehmenden seine Gemeinschaft an. Das Abendmahl ist auch Zeichen der Gemeinschaft der versammelten Gemeinde.

3 Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

§ 22 Abendmahlsfeier

1 Das Abendmahl wird in den Gottesdiensten an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.

2 Es kann auch in anderen Gottesdiensten gefeiert werden.

3 Im Rahmen der Seelsorge sind Abendmahlsfeiern auch ausserhalb eines Gottesdienstes möglich.

4 Kinder und Jugendliche werden im kirchlichen Unterricht auf das Abendmahl vorbereitet.

§ 23 Gestaltung

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet die Abendmahlsfeier.

2 Bei der Gestaltung des Abendmahls können Gemeindemitglieder mitwirken.

2.4 Taufe

§ 24 Bedeutung

Im Sakrament der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist das sichtbare Zeichen der Aufnahme und Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft.

§ 25 Grundsatz

Die Taufe erfolgt nur einmal und ist unwiderrufbar.

§ 26 Örtliche Zuständigkeit

1 Die Taufe findet in der Regel in der Kirchgemeinde statt, in der die zu taufende Person wohnt.

2 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Taufe nicht vornehmen, wenn die zu taufende Person nicht in der Kirchgemeinde wohnt.

§ 27 Ort

1 Die Taufe findet in einer Kirche statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 28 Rahmen

1 Die Taufe erfolgt in einem Gottesdienst.

2 Der Kirchenvorstand kann besondere Taufgottesdienste festlegen.

3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch die Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes vornehmen.

§ 29 Eltern

1 Kinder und Jugendliche können auch getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört, sofern sie sich selbst dazu entscheiden.

2 Die Eltern versprechen, die Getauften im christlichen Glauben zu erziehen.

§ 30 Taufpatinnen und Taufpaten

1 Die Taufpatinnen oder Taufpaten bezeugen die Taufe und begleiten als Vertrauenspersonen die Getauften auf deren Lebens- und Glaubensweg.

2 Die zu Taufenden haben zwei oder mehr Taufpatinnen oder Taufpaten. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Die Taufpatinnen oder Taufpaten müssen mindestens 16 Jahre alt oder konfirmiert sein.

4 Eltern können nicht Taufpatinnen oder Taufpaten ihrer Kinder sein.

§ 31 Vorbereitung

1 Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern und Jugendlichen führt die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Taufgespräch mit den Eltern.

2 Erwachsene, die sich taufen lassen wollen und keinen kirchlichen Unterricht besucht haben, werden von der Pfarrerin oder vom Pfarrer inhaltlich auf die Taufe vorbereitet.

§ 32 Durchführung

1 An der Taufe von Kindern und Jugendlichen nehmen die Eltern und die Taufpatinnen oder Taufpaten teil. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

2 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

3 Die Getauften erhalten eine Taufurkunde.

2.5 Konfirmation

§ 33 Bedeutung

1 Mit der Konfirmation bekräftigen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottes Ja zum einzelnen Menschen, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt.

2 Die Konfirmation bildet den Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

§ 34 Voraussetzungen

1 Die Konfirmation setzt die Taufe und den Besuch des kirchlichen Unterrichts voraus.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3 Der Synodalrat regelt das Vorgehen bei nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 35 Zeitpunkt

Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.

§ 36 Rahmen

1 Die Konfirmation findet in einem Gottesdienst statt.

2 Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind bei der Vorbereitung und Gestaltung der Feier miteinbezogen.

§ 37 Durchführung

1 Für die Konfirmandinnen und Konfirmanden wird um den Segen Gottes gebeten.

2 Sie erhalten einen Konfirmationsspruch und eine Konfirmationsurkunde.

3 Sie werden eingeladen, aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen.

2.6 Trauung

§ 38 Bedeutung

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem die Eheleute vor Gott und der versammelten Gemeinde ihr Ja zueinander bekräftigen und um Gottes Segen für ihren gemeinsamen Lebensweg bitten.

§ 39 Voraussetzungen

- 1 Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus.
- 2 Mindestens eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner muss der evangelisch-reformierten Kirche angehören.
- 3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss die Trauung nicht vornehmen, wenn beide Eheleute nicht in der Kirchgemeinde wohnen.
- 4 Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung ausserhalb der Kirchgemeinde vorzunehmen.

§ 40 Ökumenische Ehen

- 1 Die Trauung mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner einer anderen christlichen Konfession kann in ökumenischem Geist erfolgen.
- 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.

§ 41 Interreligiöse Ehen

- 1 Eine Trauung kann auch vorgenommen werden, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner keiner oder einer nicht christlichen Religion angehört.
- 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Religionszugehörigkeit.

§ 42 Ort

- 1 Die Trauung findet in einer Kirche statt.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 43 Vorbereitung

Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Eheleuten ein Traugespräch.

§ 44 Gestaltung

- 1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann andere Personen zur Mithilfe beiziehen.
- 2 Musikalische Darbietungen und andere Beiträge sind mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abzusprechen.

§ 45 Trauzeuginnen oder Trauzeugen

Die Trauung kann von Trauzeuginnen oder Trauzeugen bezeugt werden.

§ 46 Traurkunde und Bibel

Die Getrauten erhalten eine Traurkunde und eine Bibel.

2.7 Segenshandlungen**§ 47 Bedeutung und Formen**

1 Im Segen werden Gottes Gnade, liebende Begleitung und beschützende Nähe erbeten.

2 Segenshandlungen finden in Gottesdiensten und in der Seelsorge in vielfältigen Formen ihren Ausdruck.

3 Um den Segen Gottes können alle Menschen bitten.

2.8 Abschiedsfeier**§ 48 Bedeutung**

In der kirchlichen Abschiedsfeier versammeln sich Angehörige, Freunde und Trauergemeinde, um ihre Anteilnahme zu bezeugen. Sie würdigen die verstorbene Person und ihr Leben in angemessener Weise und besinnen sich im Angesicht des Todes auf das tröstende und hoffnungsvolle Wort des Evangeliums.

§ 49 Örtliche Zuständigkeit

1 Die Abschiedsfeier findet in der Kirchgemeinde statt, in der die verstorbene Person wohnte.

2 In begründeten Fällen kann die Abschiedsfeier in einer anderen Kirchgemeinde stattfinden. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer der anderen Kirchgemeinde.

§ 50 Ort

1 Die Abschiedsfeier findet in der Kirche, in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Raum und beziehungsweise oder am Grab statt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 51 Zeit

Die Pfarrerin oder der Pfarrer verständigt sich mit der Bestattungsbehörde und den Angehörigen über den Zeitpunkt der Abschiedsfeier.

§ 52 Gestaltung

- 1 Die Abschiedsfeier wird schlicht und in ortsüblicher Form gehalten.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.
- 3 Personen, die bei der Feier mitwirken möchten, haben sich mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abzusprechen. Sie oder er regelt Art, Reihenfolge und Dauer der Beiträge.

§ 53 Begleitung und Unterstützung der Angehörigen

Die Pfarrerin oder der Pfarrer begleitet und unterstützt die Angehörigen.

§ 54 Nichtmitglieder

- 1 Aus seelsorgerlichen Gründen gegenüber den Angehörigen kann eine Abschiedsfeier auch für eine Person stattfinden, die nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche war.
- 2 Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

3. Auf Menschen zugehen

3.1 Solidarische Kirche

§ 55 Grundsätze

- 1 Die Kirche zeigt sich solidarisch mit allen Menschen, besonders mit Benachteiligten und Notleidenden.
- 2 Sie unterstützt die Arbeit der kirchlichen Werke.

§ 56 Spenden

- 1 Die Kirche spendet für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke.
- 2 Der Synodalrat kann die Spenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchengemeinden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen koordinieren.
- 3 Soweit möglich erfolgen Spenden zweckgebunden.

3.2 Seelsorge und Diakonie

§ 57 Grundsätze

1 Seelsorge hat die Aufgabe, sich Menschen im Gespräch zuzuwenden. In der seelsorgerlichen Begleitung sind gemeinsam Antworten auf die individuellen Lebens- und Sinnfragen aus christlicher Perspektive zu suchen.

2 Diakonie hat die Aufgabe, sich durch tätige Nächstenliebe für eine lebensfreundliche Welt einzusetzen. Sie verbindet Menschen im gegenseitigen Für- und Miteinander.

3 Seelsorge und Diakonie handeln aus der Kraft des Evangeliums und ergänzen sich in der Aufgabe, Menschen in seelischer, körperlicher oder sozialer Not beizustehen.

4 Der Beistand erfolgt insbesondere im Gespräch, mit Sozialberatung und mit tätiger Hilfe.

5 Bestehende soziale Netze sollen gepflegt, neue bei Bedarf aufgebaut werden.

6 Die in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind nach dem Personalgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 58 Seelsorge und Diakonie in der Kirchgemeinde

1 Seelsorge und Diakonie im Gemeindegebiet ist Aufgabe der Kirchgemeinden.

2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten nicht aus, können die Kirchgemeinden mit anderen Kirchgemeinden oder Institutionen zusammenarbeiten.

3 Die Mitglieder, Behörden und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam, soweit es Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz und Datenschutz zulassen.

§ 59 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie

1 Gemeindeübergreifende Seelsorge und Diakonie ist Aufgabe der landeskirchlichen Organisation.

2 Ist es zweckmässig oder reichen ihre Möglichkeiten nicht aus, kann die landeskirchliche Organisation mit Kirchgemeinden, anderen Landeskirchen oder Institutionen zusammenarbeiten.

4. Generationenkirche

4.1 Allgemeines

§ 60 Kirche als Begegnungsort

1 Kirche ist Begegnungsort für Menschen in allen Lebensphasen, jeglicher Herkunft und verschiedener Lebensstile, Begabungen, Interessen und Bedürfnisse.

2 Begegnungen sollen auch durch Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Familien-, Kinder- und Jugendanlässe generationenübergreifend ermöglicht werden.

§ 61 Gemeinschaftsförderung

1 Die Kirchgemeinde fördert die Gemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern aller Generationen durch geeignete, zeitgemässe Angebote und Veranstaltungen.

2 Sie spricht auch Mitglieder an, zu denen wenig oder kein Kontakt besteht.

4.2 Weitergabe des Glaubens

§ 62 Auftrag

1 Die Kirche gibt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat weiter.

2 Die Kirche unterstützt die Eltern bei der Weitergabe des Glaubens an ihre Kinder.

4.3 Staatlicher Religionsunterricht

§ 63 Zusammenarbeit

1 Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule.

2 Sie setzen sich für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen ein.

4.4 Kirchlicher Unterricht

§ 64 Aufgabe

Der kirchliche Unterricht macht Kinder und Jugendliche mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut und führt sie in das Leben der Gemeinde ein.

§ 65 Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sollen einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht mit anschliessender Konfirmation besuchen können.

§ 66 Nicht getaufte Kinder und Jugendliche

Nicht getaufte Kinder und Jugendliche können auf allen Stufen am Unterricht teilnehmen.

§ 67 Nichtmitglieder

1 Kinder und Jugendliche können am Unterricht teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind.

2 Sind Eltern und Kind nicht Kirchenmitglieder, können von den Eltern Unterrichtskosten erhoben werden.

§ 68 Verantwortlichkeit

1 Verantwortlich für den kirchlichen Unterricht ist die Kirchgemeinde.

2 Der Synodalrat kann für den kirchlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung eine abweichende Regelung treffen.

§ 69 Angebot

Kirchlicher Unterricht wird Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit erteilt.

§ 70 Ort

1 Kinder und Jugendliche besuchen den Unterricht in der Kirchgemeinde, in der sie wohnen oder eine Schule besuchen.

2 Ausnahmen sind mit Zustimmung der Kirchenvorstände des Wohnsitzes und des neuen Unterrichtsorts möglich.

§ 71 Leitung

Die Lehrperson für reformierten Religionsunterricht, die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon mit entsprechender Qualifikation leitet den Unterricht.

§ 72 Unterrichtsbesuch

1 Der kirchliche Unterricht bildet mit seinen Teilen ein zusammenhängendes Angebot.

2 Versäumen Kinder und Jugendliche wesentliche Teile des kirchlichen Unterrichts, ist mit ihnen und den Eltern festzulegen, wie das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

3 Können schwere Störungen des Unterrichts nicht behoben werden, trifft der Kirchenvorstand oder der Synodalrat die nötigen Massnahmen. Er kann insbesondere den vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss vom Unterricht verfügen.

§ 73 Ergänzende Bestimmungen

Der Synodalrat kann ergänzende Bestimmungen zu Dauer, Inhalt, Gestaltung, Organisation und Kosten des kirchlichen Unterrichts sowie zur Konfirmation erlassen.

4.5 Angebote für Kinder und Jugendliche

§ 74 Bedeutung

1 Angebote für Kinder und Jugendliche fördern christliches Denken und Handeln, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit und vermitteln Lebenshilfe. Sie nehmen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf.

2 Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen die aktive Teilnahme am Gemeindeleben.

§ 75 Kosten

Sind Angebote für Kinder und Jugendliche mit Kostenbeiträgen verbunden, können für Teilnehmende, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören, höhere Beiträge verlangt werden.

§ 76 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde kann sich an den Angeboten anderer Kirchgemeinden und Institutionen beteiligen.

4.6 Angebote für Erwachsene

§ 77 Bedeutung

1 Angebote für Erwachsene begleiten Menschen in den verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung in Lebens- und Sinnfragen.

2 Spezifische Angebote können Menschen in ihrem Bedürfnis nach sozialem Austausch und Gemeinschaft unterstützen. Sie schaffen Räume für Begegnung, Dialog, christliche Spiritualität und Bildung.

§ 78 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde sucht bei Bedarf die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Institutionen.

5. Kommunikation

§ 79 Grundsätze

1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand sorgen für die öffentliche Positionierung der Kirche und ihrer Anliegen.

2 Sie kommunizieren zeit- und adressatengerecht nach innen und aussen.

§ 80 Mittel

Der Synodalrat und der Kirchenvorstand nutzen zeitgemässe Kommunikationsmittel.

§ 81 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild der Landeskirche ist einheitlich.

6. Gesellschaftspolitische Beteiligung

6.1 Kirche und Staat

§ 82 Gesellschaftliches und politisches Engagement

1 Die Kirche vertritt die Sicht des Evangeliums und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

2 Sie berücksichtigt unterschiedliche Meinungen ihrer Mitglieder, fördert das Gespräch und die Konsensfindung.

§ 83 Zusammenarbeit mit dem Staat

Im Rahmen ihres Auftrags arbeitet die Kirche partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen.

6.2 Kunst und Kultur

§ 84 Grundsätze

1 Kunst und Kultur können auch im kirchlichen Leben zum Ausdruck kommen.

2 Kirchliche Räume können für künstlerische und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht dem Kern des christlichen Glaubens widersprechen.

7. Aussenbeziehungen

§ 85 Nationale und internationale Beziehungen

1 Die Landeskirche als Teil der weltweiten Kirche pflegt Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen im kirchlichen Bereich.

2 Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und interkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

§ 86 Ökumene

Die Landeskirche pflegt und fördert Formen der Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinschaften.

§ 87 Interreligiöser Dialog

1 Die Landeskirche pflegt und fördert den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.

2 Sie tritt für den religiösen Frieden ein.

3 Der Synodalrat kann Empfehlungen an Kirchgemeinden abgeben, die eine interreligiöse Zusammenarbeit aufnehmen möchten.

§ 88 Dialog mit Konfessionslosen

Die Landeskirche pflegt und fördert Beziehungen mit Konfessionslosen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 89 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13.11.1996 (LRS 2.01)
- b. Satzung über die Leistung kirchlicher Dienste an Nichtmitglieder vom 12.05.2010 (LRS 2.10).

§ 90 Änderung bisherigen Rechts

1 Das Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.5.2019 (LRS 3.01) wird wie folgt geändert:

- a. § 27a Register der landeskirchlichen Organisation (neu, nach Titel 1.3.11)
Die landeskirchliche Organisation führt ein Register der beauftragten Personen.
- b. § 28 (geänderter Titel):
Register der Kirchgemeinden
- c. § 28 Abs. 1 lit. d (geändert):
Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister).
- d. § 28 Abs. 2 (geändert):
Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abschiedsfeiern werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurden.
- e. § 134 Abs. lit. f weitere Aufgaben: (neu)
 - 1. Zustimmung zum Gesuch um Abweichung vom Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung).

2 Das Personalgesetz vom 30.5.2018 (LRS 4.01) wird wie folgt geändert:

- a. § 1 Abs. 7 (neu):
Für Lernvikarinnen und Lernvikare gelten das Konkordat Pfarrerausbildung² und dessen Ausbildungsordnung³. Ergänzend sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.
- b. § 3 Abs. 3 (neu):
Der Kirchenvorstand leitet, fördert und anerkennt die freiwillige Tätigkeit der Gemeindemitglieder.
- c. 1a. Beauftragung und Amtseinsetzung (neuer Titel, nach § 11)
- d. § 11a Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (neu):
 - 1 Durch die Beauftragung werden die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Dienst der Kirche aufgenommen.
 - 2 Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Landeskirche.
 - 3 Sie erfolgt durch ein Mitglied des Synodalarats, wenn die personalrechtlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.
 - 4 Sie ist ins Register der beauftragten Personen einzutragen.

² Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung) vom 28.11.2002. (LRS 7.20)

³ Ausbildungsordnung der Konkordatskonferenz vom 14.06.2019.

- 5 Die Beauftragten erhalten eine Beauftragungsurkunde.
- e. § 11b Anerkennung von Beauftragungen und Ordinationen (neu):
- 1 Die in anderen Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vollzogenen Beauftragungen und Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen werden anerkannt.
 - 2 Sie können auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Personen eingetragen werden.
- f. 57a Informationspflicht (neu)
- 1 Amtshandlungen von Angestellten, die Personen ausserhalb ihres örtlichen Tätigkeitsgebiets betreffen, sind der zuständigen Stelle oder Person zu melden.
 - 2 Wenn möglich hat die Meldung vorgängig zu erfolgen.
- g. § 88a Gültigkeit ähnlicher Formen der Beauftragung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (neu)
- 1 Die altrechtlich vom Synodalrat vorgenommenen freiwilligen Ordinationen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen behalten ihre Gültigkeit.
 - 2 Dies gilt auch für die Ordinationen in der ehemaligen Schule für Diakonie Greifensee.
 - 3 Die betreffenden Personen können sich auf Gesuch hin in das Register der beauftragten Personen eintragen lassen.

§ 91 Inkrafttreten

- 1 Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 2 Die Kirchenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verordnung zum Gesetz über das kirchliche Leben (Verordnung zur Kirchenordnung)

vom

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹ und auf die Kirchenordnung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kosten kirchlicher Dienstleistungen für Mitglieder

Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn ein ausserordentlicher oder unüblicher Aufwand zu erbringen oder wenn die Kostenerhebung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2 Kostenfestsetzung

1 Die Kosten sind in der Regel nach Aufwand festzusetzen.

2 Der Synodalrat kann einen Kostentarif erlassen.

3 Im Einzelfall kann die persönliche Situation der Leistungsempfänger berücksichtigt werden.

§ 3 Rechnungsart

Die Kosten können in Form einer detaillierten Rechnung oder eines Pauschalbetrages erhoben werden.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

2. Kirche, ein Ort für Gemeinschaft

2.1 Gottesdienst

2.1.1 Allgemeines

§ 4 Zeit und Ort

1 Zeit und Ort des Gottesdienstes sind im Internet und im Kirchenboten bekanntzugeben.

2 Auf die Gottesdienste soll auch in anderen geeigneten Formen hingewiesen werden.

§ 5 Glockengeläut

Die Kirchgemeinden regeln Art und Umfang des Glockengeläuts.

§ 6 Kleidung

Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt im Gottesdienst einen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.

§ 7 Kollekte

1 Die Beträge der Kollekten sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

2 Sie können zusätzlich und detailliert bekanntgegeben werden.

§ 8 Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen

1 Die Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen kann mit Auflagen verbunden werden.

2 Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes einzuhalten und Urheberrechte zu beachten sind.

§ 9 Ökumenische Gottesdienste

1 Ökumenische Gottesdienste sollen gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden.

2 Die reformierte Pfarrerin oder der reformierte Pfarrer entscheidet über Art und Umfang ihrer oder seiner Mitwirkung.

3 Die Gottesdienstteilnehmer entscheiden selbst, ob sie am Abendmahl oder an der Kommunion teilnehmen wollen.

2.1.2 Leitung von Gottesdiensten durch nicht zum Pfarramt ordinierte Personen

§ 10 Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone

1 Der Synodalrat kann Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Hat eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon den Konfirmationsunterricht erteilt, leitet sie oder er in der Regel auch die Konfirmation.

§ 11 Theologiestudentinnen oder Theologiestudenten

1 Der Synodalrat kann Theologiestudentinnen und Theologiestudenten bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

§ 12 Lehrpersonen für Religionsunterricht

1 Der Synodalrat kann Lehrpersonen für Religionsunterricht bewilligen, Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Hat eine Lehrperson für Religionsunterricht den Konfirmationsunterricht erteilt, leitet sie in der Regel auch die Konfirmation.

§ 13 Laienpredigerinnen oder Laienprediger

1 Der Synodalrat kann geeigneten Personen bewilligen, als Laienpredigerinnen oder Laienprediger Gottesdienste zu leiten.

2 Voraussetzung ist eine genügende theologische und homiletisch-liturgische Ausbildung.

3 Der Laienprediger oder die Laienpredigerin erstattet dem Synodalrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 14 Gemeindemitglieder

1 Aus besonderen Gründen kann der Kirchenvorstand die Leitung einzelner Abendmahlsfeiern und einzelner Taufen dafür geeigneten Gemeindemitgliedern übertragen.

2 Die mehrfache Leitung von Abendmahlsfeiern und Taufen erfordert die Bewilligung des Synodalrats.

§ 15 Bewilligung des Synodalrats

1 Der Synodalrat erteilt die Bewilligung auf Gesuch des Kirchenvorstands.

2 Die Bewilligung des Synodalrats kann örtlich, zeitlich oder auf einzelne Tätigkeiten beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

3 Der Synodalrat kann die Bewilligung wieder entziehen.

§ 16 Pflichten und Kompetenzen

Soweit nicht zum Pfarramt ordinierte Personen Gottesdienste leiten dürfen, haben sie die gleichen Pflichten und Kompetenzen wie die Pfarrerinnen und Pfarrer.

2.2 Taufe

§ 17 Anmeldung

Die Taufe ist rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.

§ 18 Rahmen

1 Eine Taufe ausserhalb einer Kirche ist möglich, wenn:

- a. der gewählte Ort mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist,
- b. Inhalt und Würde der Taufe gewahrt werden,
- c. die Taufe nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden ist,
- d. die Pfarrerin oder der Pfarrer bereit ist, die Taufe an diesem Ort zu vollziehen.

2 Die Eltern tragen die Verantwortung für die nötige Infrastruktur.

3 Ihnen können allfällige Mehrkosten überbunden werden.

4 Bei einer Taufe im Freien muss eine Schlechtwettervariante bestehen, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Taufgespräch

Zum Taufgespräch mit den Eltern können auch eingeladen werden:

- a. die Taufpatinnen oder Taufpaten;
- b. Kinder und Jugendliche, wenn es aufgrund ihres Alters sinnvoll erscheint.

§ 20 Taufurkunde

Die Taufurkunde enthält

- a. Namen, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der getauften Person,
- b. Namen und Geburtsdatum der Eltern sowie der Taufpatinnen und Taufpaten,
- c. Ort und Datum der Taufe,
- d. Taufspruch,
- e. Namen und Unterschrift der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 21 Taufregister

1 Eintragungen ins Taufregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2 In begründeten Fällen können auf Gesuch der Eltern nachträglich weitere Taufpatinnen oder Taufpaten im Taufregister eingetragen werden. Über das Gesuch entscheidet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Registerkirchgemeinde nach einem Gespräch mit den Eltern.

§ 22 Mitteilung auswärtiger Taufen

Eine auswärts vorgenommene Taufe ist der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person mitzuteilen.

§ 23 Öffentliche Bekanntgabe

Taufen sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

2.3 Konfirmation**§ 24 Zeitpunkt**

Der Kirchenvorstand legt das Datum des Konfirmationsgottesdienstes fest.

§ 25 Vorgehen bei fehlender Taufe

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer bespricht mit den Eltern und der Konfirmandin oder dem Konfirmanden die Bedeutung der Taufe.

2 Er ermutigt die Eltern und die Konfirmandin oder den Konfirmanden zur Taufe.

3 Ist die Bereitschaft zur Taufe vorhanden, kann die Taufe in einer der folgenden Formen vollzogen werden:

- a. im Rahmen der Konfirmation;
- b. in einem Gemeindegottesdienst;
- c. im Kreis der Angehörigen in einem gottesdienstlichen Raum;
- d. im Rahmen der Konfirmandenklasse.

§ 26 Konfirmandenregister

Eintragungen ins Konfirmandenregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2.4 Trauung**§ 27 Nachweis der Ziviltrauung**

Die Eheleute haben vor der kirchlichen Trauung mit einer amtlichen Bescheinigung des Zivilstandsamts nachzuweisen, dass die Ziviltrauung erfolgt ist.

§ 28 Ort

1 Eine Trauung ausserhalb einer Kirche ist möglich, wenn:

- a. der gewählte Ort mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist,
- b. Inhalt und Würde der Trauung gewahrt werden,
- c. die Trauung nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden ist,
- d. die Pfarrerin oder der Pfarrer bereit ist, die Trauung an diesem Ort vorzunehmen.

2 Die Eheleute tragen die Verantwortung für die nötige Infrastruktur.

3 Ihnen können allfällige Mehrkosten überbunden werden.

4 Bei einer Trauung im Freien muss eine Schlechtwettervariante bestehen, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 29 Zeit

Datum und Zeit der Trauung sind frühzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu vereinbaren.

§ 30 Ökumenische Ehen

Die Trauung in einer evangelisch-reformierten Kirche kann durchgeführt werden:

- a. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson;
- b. von einer Amtsperson der anderen Konfession;
- c. zur Unterstreichung des ökumenischen Charakters der Trauung von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson gemeinsam mit einer Amtsperson der anderen Konfession.

§ 31 Interreligiöse Ehen

Die Trauung in einer evangelisch-reformierten Kirche kann durchgeführt werden:

- a. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson;
- b. von einer evangelisch-reformierten Pfarrperson gemeinsam mit einer Amtsperson der anderen Religion.

§ 32 Trauregister

Eintragungen ins Trauregister können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

2.5 Segenshandlungen**§ 33 Kindersegnung**

Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen wollen, können es segnen lassen.

§ 34 Besondere Lebenslagen

1 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann für Personen in besonderen Lebenslagen auf deren Wunsch um den Segen Gottes bitten.

2 Es besteht kein Anspruch darauf.

§ 35 Andere besondere Segenshandlungen

Über die Vornahme von anderen besonderen Segenshandlungen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 36 Fehlender Wohnsitz in der Kirchgemeinde

Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss eine Segenshandlung nicht vornehmen, wenn die zu Segnenden nicht in der Kirchgemeinde wohnen.

§ 37 Dokumentation

Die Segenshandlungen nach § 33 bis § 35 werden dem Kirchenvorstand zur Kenntnis gebracht, aber nicht in ein Register eingetragen.

2.6 Abschiedsfeier**§ 38 Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister)**

Eintragungen ins Register der Abschiedsfeiern (Abdankungsregister) können nicht mehr gestrichen oder geändert werden.

3. Auf Menschen zugehen

3.1 Solidarische Kirche

§ 39 Spenden

Die Landeskirche unterstützt insbesondere Mission²¹ und das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).

§ 40 Koordination von Spenden der Kirchgemeinden

1 Der Synodalrat kann die Kirchgemeinden verpflichten, ihm eine Liste ihrer vorgesehenen Spenden an kantonale, schweizerische und internationale Institutionen einzureichen.

2 Er kann den Kirchgemeinden Empfehlungen abgeben, insbesondere über Empfänger, Höhe und Zweckbindung der Spenden.

3 Der Entscheid über die Spenden bleibt Sache der Kirchgemeinden.

3.2. Seelsorge und Diakonie

§ 41 Seelsorge und Diakonie im Bereich der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden suchen und fördern persönliche Kontakte wie etwa mit Hausbesuchen oder Besuchen in Alters- und Pflegezentren.

4. Generationenkirche

4.1. Kirchlicher Unterricht

§ 42 Kirchlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

1 Verantwortlich für die Durchführung und Gestaltung des kirchlichen Unterrichts ist die Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinde trägt die Unterrichtskosten.

3 Der Synodalrat verteilt die der Landeskirche in Rechnung gestellten Kosten des kirchlichen Unterrichts an den Heilpädagogischen Zentren und Sonderschulen auf die Kirchgemeinden. Massgebend ist die Zahl der unterrichteten Kinder und Jugendlichen aus den einzelnen Kirchgemeinden.

§ 43 Beginn

Der Religionsunterricht beginnt spätestens im 3. Primarschuljahr.

§ 44 Zeitpunkt und Dauer

1 Der Unterricht kann wöchentlich oder blockweise erteilt werden, soll aber regelmässig stattfinden.

2 Der Konfirmationsunterricht soll gesamthaft mindestens 50 Lektionen umfassen. Langer und Wochenenden sowie besondere Anlässe können angemessen berücksichtigt werden.

§ 45 Klassen

1 Klassen bestehen wenn möglich aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Schülerinnen und Schülern.

2 Eine Klasse soll sich aus nicht mehr als drei Jahrgängen zusammensetzen.

§ 46 Koordination

Die Unterrichtsverantwortlichen koordinieren den kirchlichen Unterricht mit dem Religionsunterricht an den Schulen.

§ 47 Lehrpläne

Der Synodalrat erlässt Lehrpläne.

§ 48 Lehrmittel

Wahl und Beschaffung der Lehrmittel sind Sache des Kirchenvorstandes.

2 Für Beratung steht der Fachbereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) und Bildung der landeskirchlichen Organisation zur Verfügung.

§ 49 Verbindlichkeit des Unterrichts

1 Es ist eine Abwesenheitskontrolle zu führen.

2 Bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit im Laufe des Schuljahres werden die Eltern benachrichtigt.

§ 50 Bestätigung

Es wird eine Bestätigung über den besuchten Religionsunterricht ausgestellt.

§ 51 Durchführung

Der Unterricht hat stufengerecht zu erfolgen.

§ 52 Gottesdienstbesuch

1 Bis zur Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Mindestzahl von Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Anlässen in ihrer Kirchgemeinde besuchen.

2 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten.

§ 53 Einführung in das Gemeindeleben

Der Einführung der Kinder und Jugendlichen ins Gemeindeleben können insbesondere dienen:

- a. Gottesdienste verschiedener Art;
- b. Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindemitgliedern gestaltet oder mitgestaltet werden;
- c. praktische Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde.

§ 54 Ökumenischer Unterricht

1 Ökumenischer Unterricht ist möglich.

2 Es ist eine Interessenabwägung zwischen ökumenischem und konfessionellem Unterricht vorzunehmen.

3 Für den ökumenischen Unterricht gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und dieser Verordnung sinngemäss.

4 Über das Unterrichtskonzept und die Kostentragung verständigen sich beteiligten Partner.

§ 55 Unterrichtskosten für Nichtmitglieder

1 Der Kirchenvorstand entscheidet über die Unterrichtskosten.

2 Die Höhe der Unterrichtskosten ist nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzusetzen, höchstens auf 500 Franken pro Unterrichtsjahr.

3 Der Kirchenvorstand kann nach seinem Ermessen auf die Bezahlung von Unterrichtskosten verzichten.

4 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Kommunikation stellt der Synodalrat den Kirchgemeinden eine Briefvorlage zur Verfügung.

4.2. Angebote für Kinder und Jugendliche

§ 56 Formen

1 Verschiedene Formen von Angeboten sollen sich ergänzen.

2 Formen sind insbesondere offene oder für Gruppen bestimmte Angebote im Bereich der Freizeit- und Lebensgestaltung, Kinder- und Jugendgottesdienste, Lager oder Wahl einer Jugendvertretung in Gremien der Kirchengemeinde.

§ 57 Erhöhte Kostenbeiträge für Nichtmitglieder

1 Erhöhte Kostenbeiträge sind nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzusetzen.

2 Wenn möglich sollen diese Beiträge kostendeckend sein.

4.3. Angebote für Erwachsene

§ 58 Formen

1 Angebote für Erwachsene sind insbesondere öffentliche Veranstaltungen, die Arbeit in bestimmten Gruppen, Kurse oder Tagungen.

2 Besondere Angebote für ältere Personen sind unter anderem Ausflüge, Mittagstische oder Andachten.

§ 59 Kostenbeiträge

Für die Benützung von kostenintensiven Angeboten können angemessene Kostenbeiträge verlangt werden.

5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 60 Kirchenbote

1 Die Landeskirche ist Mitglied des Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten.

2 Zwischen der Landeskirche und dem Verein besteht eine Leistungsvereinbarung.

3 Der landeskirchlichen Organisation und den Kirchengemeinden steht im Kirchenboten Raum für Beiträge und für ihren Veranstaltungskalender zur Verfügung.

4 Der Synodalrat legt nach Anhörung der Kirchengemeinden periodisch die Kostenverteilung zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchengemeinden fest.

§ 61 Internet

1 Der Synodalrat legt nach Anhörung der Kirchgemeinden die Struktur der Website der Landeskirche fest.

2 Er kann inhaltliche Vorgaben machen.

3 Im Übrigen bewirtschaften die Kirchgemeinden den Inhalt ihrer Website selbst.

6. Aussenbeziehungen**§ 62 Möglichkeiten zur Ökumene**

Möglichkeiten zur Ökumene ergeben sich besonders in gemeinsamen Gottesdiensten, Angeboten für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung, Sozialarbeit und im kirchlichen Unterricht.

§ 63 Ökumenische Feiern

Bei Einweihungen und ähnlichen ökumenischen Feiern besteht der reformierte Beitrag in Verkündigung und Gebet, nicht aber in Weihung und Segnung von Gebäuden und Gegenständen.

7. Schlussbestimmungen**§ 64 Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden:

- a. Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten vom 06.04.1977 (LRS 2.20);
- b. Verordnung über die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, vom 19.03.2003 (LRS 2.21);
- c. Verordnung betreffend Ausnahmegewilligungen bei Trauungen (Ort) vom 03.05.2006 (LRS 2.22);
- d. Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21.10.1998 (LRS 2.30);
- e. Weisung über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden vom 21.10.1998 (LRS 2.40);
- f. Verordnung über die Zulassung als Sozialdiakonin/Sozialdiakon und Beauftragung vom 17.09.2014 (LRS 3.40).

§ 65 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Änderungen anderer Verordnungen

Verordnung über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung) vom 22.01.2020 (LRS 3.02)

§ 12 Eintragsfrist *(Änderung)*

1 Registereinträge sind innert 30 Tagen vorzunehmen.

2 Diese Frist beginnt für den Eintrag

- a. ins Register der beauftragten Personen mit der Beauftragung oder dem Gesuch um Eintragung;
- b. in die übrigen Register mit dem Vollzug oder dem Bekanntwerden des Eintragungsgegenstands.

§ 12a Zusätzliche Vermerke im Register der beauftragten Personen *(neu)*

Zusätzlich zu vermerken sind

- a. bei altrechtlichen innerkantonalen Ordinationen: die Ordination;
- b. bei ausserkantonalen Ordinationen: die Ordination sowie die ordinierende Kirche oder Schule;
- c. bei ausserkantonalen Beauftragungen: die beauftragende Kirche.

Personalverordnung vom 07.03.2019 (LRS 4.02)

1a. Beauftragung und Amtseinsetzung *(neuer Titel, nach § 2)*

§ 2a Beauftragungsurkunde *(neu)*

Die Beauftragungsurkunde enthält

- a. die Namen, das Geburtsdatum, den Heimatort und den Wohnort der beauftragten Person,
- b. Ort und Datum der Beauftragung,
- c. die Namen und die Unterschrift des Mitglieds des Synodalarats, das die Beauftragung vornimmt.